

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1954	Nummer 14
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|--|
| <p>A. Landesregierung.
 B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
 C. Innenminister.
 C. Innenminister. D. Finanzminister.
 Gem. RdErl., 26. 1. 1954: Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO.). S. 201.
 D. Finanzminister.</p> | <p>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
 F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.
 H. Kultusminister.
 J. Justizminister.
 K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.</p> |
|---|--|

1954 S. 202
geänd. d.
1955 S. 458

C. Innenminister

D. Finanzminister

Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO.)*

Gem. RdErl. des Innenministers III B 5/10 — 3504/53
u. d. Finanzministers I A 4 1202 Tgb. Nr. 20520/54
v. 26. 1. 1954

I. Allgemeines

Nach § 115 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) war bis zum Erlaß neuer Vorschriften die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 4. September 1937 weiter anzuwenden. Hierbei galt indessen hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten das neue Gemeindeverfassungsrecht. An die Stelle der Verordnung vom 4. September 1937 tritt die neue Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO.) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 59), die der geltenden Gemeindeverfassung Rechnung trägt und darüber hinaus die Erfahrungen berücksichtigt, die bei der Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in den letzten Jahren gesammelt worden sind. Das gilt insbesondere für die Gliederung und Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans und für die Behandlung der Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt werden.

Während die bisherigen Bestimmungen nur für die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern verbindlich waren, gilt die neue Gemeindehaushaltsverordnung für alle Gemeinden unabhängig von der Zahl ihrer Einwohner. Sie gilt ferner für die Ämter (§ 2 der Amtsordnung — GV. NW. 1953 S. 218), für die Landkreise (§ 42 Abs. 1 der Landkreisordnung — GV. NW. 1953 S. 305) — und für die Landschaftsverbände (§ 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung — GV. NW. 1953 S. 271 —).

Die GemHVO. gilt nach § 51 erstmalig für das Rechnungsjahr 1954. Dementsprechend hat sich bereits die Aufstellung des Haushaltsplans für dieses Rechnungsjahr nach den neuen Vorschriften zu richten.

II. Im einzelnen

Zu § 1:

1. (1) Für die Zuteilung der Einnahmen und Ausgaben an den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan ist

*) Sonderdrucke dieses Runderlasses können bei Bestellung bis zum 15. März 1954 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 1,50 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

nach § 1 ausschließlich die Art der Einnahmen, nicht die Wirkung der Ausgaben auf das Vermögen maßgebend. Hinsichtlich der Ausgaben ist jedoch zu beachten, daß fortdauernde Ausgaben nie zu den außerordentlichen Ausgaben gehören können.

(2) Entnahmen aus Rücklagen, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind, sind als ordentliche Einnahmen im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Zu diesen Rücklagen gehören von den in der RücklVO. genannten gesetzlichen Rücklagen die allgemeine Ausgleichsrücklage, die Tilgungsrücklage und die Erneuerungsrücklagen, von den freiwilligen Rücklagen beispielsweise die Ruhegehaltsrücklage. Hinsichtlich der Betriebsmittelnrücklage verbleibt es bei der Vorschrift der RücklVO., derzufolge eine Veranschlagung der Inanspruchnahme von Mitteln dieser Rücklage zur Verstärkung des Kassenbestandes im Haushaltsplan überhaupt nicht stattfindet.

(3) Im außerordentlichen Haushaltsplan sind die im § 1 Abs. 3 genannten Einnahmen zu veranschlagen:

a) (1) Die Zuführung von Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltsplans an den außerordentlichen Haushaltsplan darf nur dann veranschlagt werden, wenn der Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplans hierdurch nicht gefährdet wird. Sie ist ferner nur dann zulässig, wenn das betreffende Vorhaben zum Teil aus außerordentlichen Einnahmen bestritten werden soll. Einmalige Ausgaben, die ausschließlich mit ordentlichen Einnahmen durchgeführt werden sollen, sind unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans zu veranschlagen.

(2) Die Anteilsbeträge sind im ordentlichen Haushaltsplan als Ausgaben an den außerordentlichen Haushaltsplan und dort als Einnahmen zu veranschlagen.

b) Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen, soweit sie in anderer Weise als nach § 1 Abs. 4 verwendet werden sollen. Soweit die Erlöse in diesem Falle aus beweglichen Vermögensgegenständen, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind, gewonnen werden, wird im ordentlichen Haushaltsplan, im übrigen im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagt.

c) Der Begriff des Kapitalvermögens im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 GemHVO. deckt sich nicht mit dem Begriff des allgemeinen Kapitalvermögens im Sinne des § 21 aaO. Kapitalvermögen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 sind vielmehr alle Kapitalbestände innerhalb des Gemeindevermögens, gleichgültig welcher Vermögensgruppe (z. B. Betriebsvermögen oder allgemeines Kapi-

talvermögen) sie angehören. Ausgenommen sind jedoch, wie § 1 Abs. 3 Ziff. 4 ergibt, die Rücklagen und der Kassenbestand. Entnahmen aus dem Kapitalvermögen liegen im übrigen nicht nur vor, wenn Bar- oder Guthabenbeträge des Kapitalvermögens in Anspruch genommen werden, sondern auch dann, wenn Rückflüsse zum Kapitalvermögen für außerordentliche Zwecke Verwendung finden sollen.

- d) Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt sind, sind unter den gesetzlichen Rücklagen der RücklVO. die Bürgschaftssicherungsrücklage sowie die Erweiterungs- und Sonderrücklagen, unter den freiwilligen Rücklagen beispielsweise die Grunderwerbsrücklagen und die Tilgungsrücklagen für zusätzliche Tilgung.
 - e) Zu den inneren Darlehen gehört neben der vorübergehenden Inanspruchnahme von Rücklagebeständen jede andere vorübergehende Inanspruchnahme von Beständen des allgemeinen Kapitalvermögens, durch die eine Darlehensaufnahme ersetzt werden soll.
 - f) Zu den sonstigen Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen, gehören ihrer Höhe nach außerordentliche Zuwendungen und Zuschüsse.
 - g) Fortdauernde Ausgaben sind nie außerordentliche Ausgaben. Zu den außerordentlichen Ausgaben gehören in der Regel Ausgaben für Bauvorhaben, soweit sie nicht Erneuerungen darstellen, für Grundstücksankäufe, für Generalinstandsetzungen, für außergewöhnliche Neanschaffungen, für größere Kapitalbeteiligungen, für außerordentliche Schuldentilgung und für die Abdeckung von Bürgschaftsverpflichtungen.
2. Die in § 1 Abs. 4 ausdrücklich genannten Vorgänge des Vermögensverkehrs werden weder im ordentlichen noch im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagt.
- a) (1) Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen werden dann nicht veranschlagt, wenn sie entweder innerhalb der Vermögenswirtschaft für den Erwerb gleichartigen Vermögens verwendet oder dem Kapitalvermögen (vgl. Ziffer 1c dieses gem. RdErl.) zugeführt werden. Gleichartigkeit des Vermögenserwerbs liegt nur dann vor, wenn der zu erwerbende Vermögensgegenstand dem veräußerten der Art nach gleich ist oder wenn der zu erwerbende Vermögensgegenstand zu einem Zweck verwendet werden soll, der dem bisherigen Verwendungszweck des veräußerten Vermögensgegenstandes gleichartig ist. Maßgebend ist also, ob es sich um eine Umwandlung von Vermögen in gleichartiges Vermögen oder Vermögen mit gleicher Zweckbestimmung handelt. Der Art nach gleich sind untereinander unbebaute Grundstücke, Wertpapiere — ohne Rücksicht auf ihre Gattung —, dinglich gesicherte Forderungen, nicht dagegen allgemein untereinander bebaute und unbebaute Grundstücke, Grundstücke und Wertpapiere usw. Ein gleichartiger Verwendungszweck kann z. B. gegeben sein, wenn der Erlös aus unbebauten Grundstücken zum Erwerb eines an sich bebauten Grundstücks verwendet wird, das aber lediglich zum Zwecke eines Straßendurchbruchs benutzt werden soll. Auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Vermögensgruppen (Verwaltungsvermögen, Betriebsvermögen, allgemeines Kapital- und Grundvermögen) kommt es dabei im übrigen nicht an.
 - (2) Eine Zuführung zum Kapitalvermögen liegt nur dann vor, wenn die Erlöse dem Kapitalvermögen im Sinne der Ziffer 1c dieses gem. RdErl. zugeführt werden. Eine Zuführung zu Rücklagen im Rahmen der RücklVO. befreit nicht von der Veranschlagung.
 - b) Nicht zu veranschlagen sind ferner Zu- und Rückflüsse zum Kapitalvermögen im Sinne der Ziffer 1c dieses gem. RdErl. In Betracht kommen hier größere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, ferner Darlehensrückzahlungen (Tilgungsleistungen, nicht auch Zinsbeträge — vgl. § 21 GemHVO.) an die Gemeinde, die einer haushaltsmäßigen Verwendung nicht zugeführt werden sollen. Die laufenden ordentlichen Tilgungen sind jedoch zu veranschlagen.
 - c) Für die Anlage von Kassenbeständen in Guthaben oder Wertpapieren zum Zwecke der zinsbaren Anlage oder für die Änderung der Anlage von Rücklagebeständen kommt eine Veranschlagung nicht in Betracht. Die Anlage in Form eines inneren Darlehens ist jedoch als Darlehensaufnahme zu veranschlagen.

d) Werden Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen oder Zu- und Rückflüsse zum Kapitalvermögen nur teilweise nach § 1 Abs. 4 GemHVO. verwendet, so sind die verbleibenden Beträge im Haushaltsplan zu veranschlagen.

e) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 geht davon aus, daß die Erlöse bis zum Schluß des Rechnungsjahres zum Erwerb gleichartigen Vermögens verwendet werden. Läßt sich diese Absicht bis dahin nicht verwirklichen, so sind sie dem Kapitalvermögen zuzuführen (Ziffer 1c dieses gem. RdErl.).

f) Die Vorgänge der Vermögenswirtschaft, die im Rahmen des § 1 Abs. 4 außerhalb des Haushaltsplanes abgewickelt werden, sind in jedem Falle besonders zu buchen. Diese Beträge sind in die Haushaltsrechnung nicht aufzunehmen.

Zu § 2:

Die Kopfspalten für den Gesamtplan und die Einzelpläne ergeben sich aus den Mustern, die auf Grund des § 49 GemHVO. bekanntgegeben worden sind.

Zu § 3:

1. In dem Gesamtplan dürfen Einnahmen und Ausgaben, die nicht in einem der Einzelpläne veranschlagt sind, nicht erscheinen.
2. Wegen der Ermittlung der Reineinnahmen und -ausgaben vgl. die Ausführungen zu § 4.

Zu § 4:

1. Für die Gliederung des Haushaltsplans und die Bezeichnung der Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte gelten ebenso, wie für die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben die auf Grund des § 49 vorgeschriebenen Muster.
2. Die Reineinnahmen und -ausgaben werden durch die Verinerung der Gesamteinnahmen und -ausgaben um die Erstattungen (vgl. § 8 GemHVO.) festgestellt. Dabei ist nach dem sogenannten „Belastungsprinzip“ zu verfahren. Die Ausgabe verbleibt im Ergebnis bei dem Einzelplan (Abschnitt usw.), dem sie ihrer sachlichen Bedeutung nach letzten Endes zur Last fällt. Zu bereinigen ist der Einzelplan, bei dem die Erstattung als Einnahme veranschlagt ist. Abzusetzen ist die Einnahme aus der Erstattung und ein gleich hoher Betrag auf der Ausgabenseite des gleichen Einzelplans.

Beispiel:

Aus dem Einzelplan „Fürsorge und Jugendhilfe“ werden dem Einzelplan „Gesundheits- und Jugendpflege“ (Krankenhaus) 50 000 DM für die Unterbringung von hilfsbedürftigen Kranken erstattet. Die Bereinigung erfolgt in der Weise, daß bei dem letztgenannten Einzelplan in Einnahme und Ausgabe je 50 000 DM abgesetzt werden. Die Ausgabe verbleibt demnach bei dem Einzelplan „Fürsorge und Jugendhilfe“.

Im Gesamtplan stimmen bei dieser Art der Bereinigung der Zuschußbedarf und der Überschuf der Einzelpläne und Abschnitte für die Gesamteinnahmen und -ausgaben und für die Reineinnahmen und -ausgaben überein.

Zu § 5:

1. Die Aufführung der Einnahmen und Ausgaben hintereinander kommt im allgemeinen für größere Gemeinden in Betracht. Im übrigen empfiehlt es sich, die Einnahmen und Ausgaben im Interesse der besseren Übersicht einander gegenüberzustellen.
2. (1) Für die Gliederung und Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan gilt das auf Grund des § 49 bekanntgegebene Muster. Dieses Muster gliedert den Haushaltsplan innerhalb der Einzelpläne nach Verwaltungszweigen und gruppiert die Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabearten. Für Gliederung und Gruppierung sind Ziffern vorgesehen, die zusammen mit der Gattungsziffer die finanzstatistische Kennziffer bilden. Die finanzstatistischen Kennziffern berücksichtigen die in der Kriegs- und Nachkriegszeit eingetretenen Änderungen, insbesondere die neuen gemeindlichen Aufgaben. Ihre Anwendung gestattet einen besseren Vergleich der Haushaltspläne und der Rechnungsergebnisse der einzelnen Gemeinden als er nach der früheren Regelung (Erlasse vom 4. 9. und 22. 12. 1937 — RMBliV. S. 1460 und 2010) möglich war. Die Kennziffern erleichtern daneben die Er-

stellung der Finanzstatistik. Um die Übersichtlichkeit und die Vergleichbarkeit der Haushaltspläne weiter zu fördern, wird empfohlen, die finanzstatistischen Kennziffern gleichzeitig für die Bezeichnung der Haushaltsstellen zu verwenden.

(2) Während die Gliederungsziffern und die Gruppierungsziffern auf Grund des § 49 verbindlich vorgeschrieben sind, ist die Anwendung der Gattungsziffern nur dann verbindlich, wenn die Unterscheidung nicht auf andere Weise sichergestellt ist. Auch wenn die Gattungsziffer angewendet wird, empfiehlt es sich, im Interesse der schnelleren Übersicht die durch die Gattungsziffern ausgedrückten Einnahme- und Ausgabemerkmale besonders kenntlich zu machen (z. B. Erstattungen wie bisher durch Schrägdruck, einmalige und laufende Einnahmen und Ausgaben durch Zwischenüberschriften). Die Anwendung der Gattungsziffern ist im besonderen den Gemeinden zu empfehlen, die sich der Maschinenbuchung bedienen und dabei die finanzstatistische Kennziffer nicht nur zur Bezeichnung der Haushaltsstelle, sondern auch als Buchungsnummer verwenden.

(3) Der Gliederungsplan verzichtet auf eine Zusammenfassung der Aufwendungen für die Beseitigung von Kriegsschäden und der zugehörigen Einnahmen in einem besonderen Abschnitt oder Unterabschnitt und teilt diese Einnahmen und Ausgaben auf die sachlich zuständigen Verwaltungszweige auf. Er schreibt aber die Kenntlichmachung der mit der Beseitigung der Kriegsschäden zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben durch die Gattungsziffer oder auf sonstige Weise vor, da diese Ausgaben vorläufig für eine große Anzahl von Gemeinden von erheblicher Bedeutung sind. Um einen Überblick über die Belastung der Gemeinde mit diesen Aufwendungen zu erhalten, sieht das Gliederungsmuster vor, daß dem Haushaltsplan eine Aufstellung über alle in ihm für die Beseitigung von Kriegsschäden veranschlagten Ausgaben sowie die damit verbundenen Einnahmen beizufügen ist.

3. Für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben in den Einzelplänen wird auf folgendes hingewiesen:

(1) In Fällen, in denen eine Aufteilung einer Ausgabe auf die einzelnen Ausgabearten nicht ohne weiteres möglich ist, erfolgt die Veranschlagung nach dem überwiegenden Charakter der Ausgaben. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

(2) Die Rücklagenzuführungen sind stets, und zwar sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushaltsplan, gesondert bei dem zuständigen Einzelplan zu veranschlagen.

Zu § 6:

(1) Der Vorbericht ist stets schriftlich zu erstatten. Er soll einen Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen und im ablaufenden Rechnungsjahr und einen Vorausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Rechnungsjahr geben. Ihm kommt eine besondere Bedeutung zu. Er ist insbesondere geeignet, die Öffentlichkeit über die Finanzlage und Finanzwirtschaft der Gemeinde zu unterrichten. Der Überblick über die von der Gemeinde in Aussicht genommenen und erforderlichen besonderen Vorhaben hat für die Haushaltswirtschaft der folgenden Jahre keinen verpflichtenden Charakter. Er soll aber erkennen lassen, welche wichtigeren Maßnahmen in Aussicht genommen sind, mit welchen Kosten für ihre Durchführung gerechnet werden muß und welche Pläne und Möglichkeiten zur Deckung dieser Kosten bestehen. Er soll weiter darüber Auskunft geben, mit welchen laufenden Belastungen des ordentlichen Haushalts durch die Übernahme des Schuldendienstes und die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für diese Maßnahmen künftig gerechnet werden muß.

(2) Die Begründung für die vorübergehend ausgesetzte Veranschlagung von Rücklagen muß Auskunft darüber geben, welche Beträge nach den Vorschriften der Rücklagenverordnung zu veranschlagen waren und welche Beträge nicht veranschlagt werden konnten.

(3) Es empfiehlt sich, dem Vorbericht eine Gegenüberstellung der Reineinnahmen und -ausgaben nach den Rechnungen der drei letzten Jahre beizufügen.

Zu § 7:

1. (1) Sammelnachweise zur zusammenfassenden Bewirtschaftung von Ausgaben sind nur für die Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplan aufzustellen. Außerordent-

liche Ausgaben werden stets unmittelbar aus den Ansätzen des außerordentlichen Haushaltsplans bewirtschaftet. Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, können grundsätzlich auch in die Sammelnachweise nicht aufgenommen werden.

(2) In jeder Gemeinde sind ohne Rücksicht auf die Art der Bewirtschaftung Sammelnachweise für die persönlichen Ausgaben (vgl. die Ausführungen zu § 16), für den Schuldendienst und für die Rücklagen aufzustellen. Weitere Sammelnachweise kommen in Betracht, wenn noch sonstige Ausgaben zusammenfassend bewirtschaftet werden (z. B. für Materialbeschaffung, Post- und Fernspreckgebühren, Heizung, Strom-, Gas- und Wasserverbrauch, Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, bauliche Unterhaltung, Verwaltung der Kraftfahrzeuge usw.). Entscheidend hierfür ist die Organisation in der einzelnen Gemeinde.

(3) Die Sammelnachweise dienen der zusammenfassenden Bewirtschaftung gleichartiger oder wesensverwandter Ausgaben, die bei allen oder mehreren Verwaltungszweigen entstehen. Sie haben daneben die Aufgabe, die nach § 11 Abs. 2 bei den Verwaltungszweigen in einer Summe veranschlagten Ausgaben nach Einzelzwecken aufzuteilen. Die Aufteilung nach Einzelzwecken entspricht der Einzelveranschlagung nach § 10 Abs. 1. Die in einem Sammelnachweis für verschiedene Einzelzwecke aufgeführten Ausgaben sind nicht ohne weiteres gegenseitig deckungsfähig, auch wenn sie in den Einzelplänen in einer Summe zusammengefaßt nachgewiesen werden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nach § 13 Abs. 1 nur für die Ausgaben mit gleicher Zweckbestimmung.

(4) Die Sammelnachweise können entweder so gestaltet werden, daß auf der „Einnahmenseite“ die einzelnen Ausgabenansätze der Einzelpläne zusammengestellt werden, während auf der „Ausgabenseite“ aus diesen Ausgaben Sammelposten gebildet werden. Es genügt aber auch, wenn lediglich eine „Ausgabenseite“ gebildet wird.

(5) In den Sammelnachweis für die Rücklagen sind nur die im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Zuführungen zu den Rücklagen zusammenzufassen. Die Entnahmen aus Rücklagen stellen Einnahmen dar und gehören deshalb nicht in den Sammelnachweis. Zuführungen an gesetzliche oder freiwillige Tilgungsrücklagen gehören in den Sammelnachweis für die Rücklagen; sie sind in dem Sammelnachweis für den Schuldendienst nachrichtlich anzugeben.

(6) Zu beachten ist, daß die Ausgaben, die über einen Sammelnachweis bewirtschaftet werden, in den Einzelplänen als Ausgaben erscheinen. Die Einzelpläne erstatten also nicht an die Sammelnachweise. Die Möglichkeit einer Zusammenfassung dieser Ausgaben in den Einzelplänen im Sinne des § 11 Abs. 2 GemHVO. ändert hieran nichts.

2. (1) Für die Aufstellung der Wirtschaftspläne gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 22. 12. 1953 (GV. NW. S. 435). Es ist der Wirtschaftsplan für das Jahr beizufügen, das in dem betreffenden Haushaltsjahr endet.

(2) Von der Gemeinde verwaltete Unternehmen sind nur Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die mehrere Gemeinden auf Grund eines Vertrages betreiben und die eine dieser Gemeinden verwaltet).

Zu § 8:

1. Die Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen neben dem allgemeinen Haushaltsplan kommt nur in Betracht, soweit die in § 47 GemHVO. zugelassen ist. Im übrigen sind alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden über den Haushaltsplan zu bewirtschaften, soweit es sich nicht um durchlaufende Gelder handelt und soweit sich nicht aus § 1 Abs. 4 anderes ergibt. Wegen der Netto-Veranschlagung bei wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen vgl. § 10 Abs. 2 GemHVO.

2. (1) Im Haushaltsplan zu veranschlagen sind stets alle Ausgaben, deren Fälligkeit in das kommende Rechnungsjahr fällt. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die tatsächliche Leistung einer derartigen Ausgabe im kommenden Jahre möglich ist oder nicht. Nicht erneut zu veranschlagen sind die Ausgaben, deren Fälligkeit vor Beginn des Rechnungsjahres liegt, und zwar auch dann nicht, wenn sie bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beglichen sind. Derartige Ausgaben werden vielmehr als Kassenreste in den

Abschluß des Vorjahres mit einbezogen (vgl. § 23 GemHVO.). Haushaltsausgabereste sind gleichfalls nicht zu veranschlagen.

- (2) Auch für die Einnahmeseite ist grundsätzlich die Fälligkeit der Einnahmen im kommenden Rechnungsjahre maßgebend. Um jedoch ein zutreffendes Bild der wirklich vorhandenen Deckungsmittel zu gewinnen, sind in Durchbrechung des Sollgrundsatzes die Einnahmen nicht zu veranschlagen, die erfahrungsgemäß bei vorsichtiger Schätzung im kommenden Rechnungsjahr nicht eingehen; derartige Einnahmen sind lediglich in den Erläuterungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 summenmäßig aufzuführen. Des weiteren sind Einnahmekassenreste nicht erneut zu veranschlagen; auch sie werden im Abschluß des Vorjahres erfaßt. Bedarfszuschüsse ohne Zweckbindung sind nur dann zu veranschlagen, wenn bei Aufstellung des Haushaltsplans ihre Höhe bekannt ist.
3. Schon die Einrichtung der Sammelnachweise verfolgt das Ziel, die Erstattungen im Haushaltsplan nach Möglichkeit einzuschränken; darüber hinaus wird den Gemeinden empfohlen, derartige Erstattungen auf die wirklich notwendigen Fälle zu beschränken.
- a) Erstattungen sind stets dann durchzuführen, wenn ein Verwaltungszweig in Erfüllung seiner eigenen Zwecke die Dienste eines anderen Verwaltungszweiges in Anspruch nimmt und diesem die entsprechenden Beträge erstattet; die der Erstattung zugrunde liegende Ausgabe muß also zur unmittelbaren Durchführung der Aufgaben des erstattenden Verwaltungszweiges notwendig sein, müßte also von diesem selbst getätigt werden, wenn nicht ein anderer Verwaltungszweig seine Dienste zur Verfügung stellte. Erstattungen kommen danach meistens an die sogenannten Hilfsverwaltungen und Hilfseinrichtungen in Betracht (Hochbauverwaltung, Vermessungswesen, Fuhrpark usw.). Die Erstattungen können hierbei in geeigneten Fällen auch in Vomhundertsätzen berechnet werden (z. B. an die Hochbauverwaltung für die bauliche Betreuung von Bauten).
- b) Erstattungen für die Tätigkeit der allgemeinen Verwaltung (Hauptverwaltung und besondere Verwaltungsstellen) sowie der Finanz- und Steuerverwaltung sind nicht durchzuführen. Nur bei den Gebührenhaushalten und dort, wo hierzu aus ganz besonderen Gründen ein Anlaß besteht, dürfen Erstattungen in dem Umfange vorgesehen werden, der den tatsächlichen Aufwendungen des erstattungsberechtigten Verwaltungszweiges entspricht. Diese Erstattungen sind stets gesondert auszuweisen.
- c) Unzulässig sind ferner sogenannte „fiktive Erstattungen“ wie z. B. die Zahlung einer fingierten „Miete“ durch einen Verwaltungszweig an die Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens für die Benutzung gemeindlicher Räume. Insoweit ist nur die Erstattung tatsächlicher Kosten zulässig.
- d) Steuern oder ähnliche Zahlungen an einen anderen Verwaltungszweig, denen eine besondere Leistung dieses Verwaltungszweiges nicht gegenübersteht, sind keine Erstattungen, sondern echte Ausgaben.
4. Zu den durchlaufenden Geldern, die nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen und demgemäß bei den Verwahrgeldern abzuwickeln sind, gehören nur die Beträge, die die Gemeinde für einen anderen lediglich vereinnahmt und weiterleitet. Nicht zu den durchlaufenden Geldern gehören dagegen solche Beträge, die der Gemeinde zur Durchführung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe, wenn auch mit besonderer Zweckbindung überwiesen werden. Wegen der Beträge nach § 1 Abs. 4 vgl. die Ausführungen zu § 1.

Zu § 9:

1. Bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs ist dessen Wiederherstellung in erster Linie von der Ausgabenseite her zu versuchen. Reichen diese danach möglichen Maßnahmen nicht aus, um den Ausgleich herzustellen, so ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Erhöhung der Einnahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen möglich ist.
2. Ein nicht ausgeglichener außerordentlicher Haushaltsplan ist durch § 9 Abs. 2 GemHVO. ausgeschlossen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Anteilsbeträge des ordentlichen Haushaltsplans dem außerordentlichen Haushaltsplan zum

Ausgleich nur dann zugeführt werden dürfen, wenn hierdurch der Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplans nicht gestört wird.

Zu § 10:

1. Durch § 10 wird der Grundsatz der Brutto-Veranschlagung für alle Einnahmen und Ausgaben festgelegt. Eine Ausnahme ist lediglich für die wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 69 Abs. 1 GO. zugelassen. Die Eigenbetriebsverordnung schreibt für diese Unternehmen die jährliche Aufstellung eines Wirtschaftsplans und die kaufmännische doppelte Buchführung oder eine entsprechende Verwaltungsbuchführung vor. Es empfiehlt sich nicht, daneben die Einnahmen und Ausgaben dieser Unternehmen im Haushaltsplan im einzelnen in voller Höhe zu veranschlagen. Es genügt vielmehr, wenn im Haushaltsplan nur der Betrag veranschlagt wird, der aus dem Überschuß vereinnahmt oder der zur Deckung eines etwaigen Verlustes zur Verfügung gestellt werden soll.
2. Gewinnablieferung und Verlustabdeckung sind im Haushaltsplan des Jahres zu veranschlagen, in dem das betreffende Wirtschaftsjahr endet.
3. Auch für Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 69 Abs. 2 GO. läßt § 10 eine Ausnahme von der Brutto-Veranschlagung zu, wenn sie nach den Grundsätzen der Eigenbetriebsverordnung geführt werden. Mit Rücksicht auf die starke Verflechtung dieser Unternehmen und Einrichtungen mit der gemeindlichen Haushaltswirtschaft und die engen Bindungen zu anderen Verwaltungszweigen, deren Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen sind, ist es notwendig, sorgfältig zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, in solchen Fällen von der Brutto-Veranschlagung abzusehen. Nur wenn zwingende Gründe die Führung des Unternehmens nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfordern, sollte von der Möglichkeit der Veranschlagung nach § 10 Abs. 2 letzter Satz Gebrauch gemacht werden. In diesem Falle ist hinsichtlich der Veranschlagung des Ergebnisses nach dem Wirtschaftsplan im Haushaltsplan nach Ziffer 1 und 2 zu verfahren.

Zu § 11:

1. Eine hinreichende Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Entstehungsgrund und Einzelzweck ist unerlässlich. Die Zusammenfassung zu großen Ansätzen namentlich auf der Ausgabenseite zerstört die vom Gesetz gewollte Bindung an die Einzelzwecke. Wieweit danach die Aufgliederung durchzuführen ist, richtet sich neben den ausdrücklichen Vorschriften der GemHVO. und dem Muster über die Haushaltsgliederung und die Gruppierung in erster Linie nach dem Umfang der Finanzwirtschaft der einzelnen Gemeinde.
 2. Die Pflicht, die Ausgaben möglichst weitgehend nach Einzelzwecken in den Einzelplänen aufzuteilen, besteht nicht für die Ausgaben, die über einen Sammelnachweis bewirtschaftet werden. Bei ihnen genügt die Trennung nach Einzelzwecken im Sammelnachweis. In den Einzelplänen können im Interesse einer übersichtlicheren Gestaltung des Haushaltsplans die Ausgaben für die im Sammelnachweis aufgeführten Einzelzwecke für jeden Verwaltungszweig in einer Summe zusammengefaßt veranschlagt werden. Die Aufteilung der für einen Verwaltungszweig in einem Sammelnachweis aufgeführten Ausgaben ist bindend.
 3. (1) Verfügungsmittel dürfen nur für den Bürgermeister und den Gemeindedirektor, nicht auch für sonstige Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden; das schließt nicht aus, daß der Gemeindedirektor die Verfügung über gewisse Teile der für ihn bereitgestellten Verfügungsmittel anderen Dienststellen, insbesondere auch den Beigeordneten überläßt, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.
 - (2) Bei der Veranschlagung der Verfügungsmittel ist Zurückhaltung geboten, damit die Zweckbindung aller Ausgabemittel nicht durch zu starke Ausstattung der Verfügungsmittel beeinträchtigt wird. Die Zuführung besonderer Mittel zu den veranschlagten Verfügungsmitteln von dritter Seite, insbesondere von gemeindlichen Unternehmen, kommt im Hinblick auf die Vorschrift des § 39 Abs. 1 grundsätzlich nicht in Betracht.
- Unzulässig ist es ferner, den Verfügungsmitteln gesondert solche Mittel zuzuführen, die nach gesetzlicher Vorschrift der Gemeinde zufließen. Das gilt insbesondere für die Abführung von Vergütungen (Tantiemen usw.) nach der

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten. Werden dem Bürgermeister oder dem Gemeindedirektor Mittel von dritter Seite unter Bestimmung eines besonderen Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt, so sind sie, falls eine Zweckbestimmung dieser Art im Haushaltsplan vorhanden ist, überplanmäßig für den genannten Zweck zu vereinnahmen und zu verausgaben, falls eine derartige Zweckbestimmung fehlt, außerplanmäßig zu vereinnahmen und zu verausgaben. Werden dem Bürgermeister oder dem Gemeindedirektor derartige Mittel zur freien Verfügung überlassen, so sind sie in gleicher Weise unter der in Aussicht genommenen Zweckbestimmung zu vereinnahmen und zu verausgaben. Die Bildung sogenannter „schwarzer Dispositionsfonds“, die außerhalb des Haushaltsplans abgewickelt werden sollen, ist nach den geltenden Vorschriften ausgeschlossen.

4. Vermischte Einnahmen und Ausgaben können an sich bei jedem Einzelplan, Abschnitt usw. veranschlagt werden. Jedoch dürfen vermischte Ausgaben nur für Zwecke verwendet werden, die nicht etwa an anderen Stellen des Haushaltsplans vorgesehen sind. Es ist jedoch zu erstreben, diese Ansätze nach Zahl und Höhe möglichst zu beschränken.
5. Verstärkungsmittel, die nur für anderenfalls nötige überplanmäßige Ausgaben bestimmt sind, dürfen nach § 11 Abs. 4 nur im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ des ordentlichen Haushaltsplans veranschlagt werden. Auch hier ist auf eine möglichst Beschränkung der Höhe dieser Mittel zu achten. Eine Veranschlagung von Verstärkungsmitteln bei nicht ausgeglichenem Haushaltsplan ist ausgeschlossen, da sie nach ihrer Zweckbestimmung dazu dienen sollen, Haushaltsüberschreitungen im gewissen Umfange von vornherein in den Haushaltsausgleich einzubeziehen.

Zu § 12:

1. Die Beschränkung von Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke bedarf stets eines besonderen Vermerks, z. B. „Die Einnahmen bei dürfen nur für die Ausgaben bei verwendet werden.“ Derartige Vermerke dürfen nur dann vorgesehen werden, wenn die Zweckbestimmung durch Gesetz oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist oder soweit sich die Beschränkung der Einnahmen aus ihrer Herkunft oder Natur ergibt. Eine gesetzliche Beschränkung besteht weitgehend bei den sogenannten Gebührenhaushalten (z. B. Schlachthof); aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt sich die Beschränkung z. B. dann, wenn jemand einen Betrag zum Ankauf von Kunstgegenständen der Gemeinde zur Verfügung stellt. Dagegen ist eine derartige Zweckbindung unzulässig, z. B. bei Krankenhausgebühren und ähnlichen Einnahmen, die zwar mit bestimmten Ausgaben in tatsächlicher Verbindung stehen, bei denen aber darüber hinaus die besonderen Voraussetzungen des § 12 Satz 1 nicht gegeben sind.
2. Bei zweckgebundenen Einnahmen kann durch besonderen Vermerk eine sogenannte „unechte Deckungsfähigkeit“ geschaffen werden, derzufolge Mehreinnahmen für Mehrausgaben bei dem gleichen Zweck verwendet werden dürfen, sofern sie tatsächlich eingegangen sind. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen, so daß weder die Vorschriften des § 90 noch die des § 93 GO. in diesen Fällen zur Anwendung kommen.

Zu § 13:

1. Die Deckungsfähigkeit von Ausgaben durch Deckungsvermerk hat nur für die fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans, hier jedoch ohne Rücksicht auf die Veranschlagung in verschiedenen Einzelplänen, Abschnitten usw. Bedeutung; sie setzt im übrigen grundsätzlich einen besonderen Vermerk in der Zweckbestimmungsspalte des Haushaltsplans voraus.
2. Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes besteht für die in Sammelnachweisen zusammengefaßten Ausgaben nur, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt (z. B. je für sich Verzinsung, Tilgung, Materialbeschaffung für gleiche Zwecke). Ausgenommen von der gesetzlichen Deckungsfähigkeit ist der Sammelnachweis der persönlichen Ausgaben. Hier bedarf es nach § 16 Abs. 2 GemHVO. stets besonderer Deckungsvermerke, die zur Vereinfachung jedoch im Sammelnachweis selbst vorgesehen werden können.

3. Deckungsvermerke sind im übrigen für die übertragbaren Ausgaben sowie für die Ausgaben ohne Angabe eines bestimmten Einzelzweckes ausgeschlossen; insbesondere ist danach die Verstärkung der letztgenannten Ausgaben zu Lasten einer zweckgebundenen Ausgabe unzulässig.

Zu § 14:

1. Übertragbar sind kraft Gesetzes die einmaligen und die außerordentlichen Ausgaben, soweit nicht bei letzteren durch die Vorschrift des § 78 Abs. 2 GO. praktisch eine Einschränkung eintritt. Ist eine Darlehensermächtigung für eine bestimmte Ausgabe des außerordentlichen Haushaltsplans vorgesehen, so bedarf es stets einer erneuten Veranschlagung auch dieser Ausgabe, wenn für sie in dem betreffenden Rechnungsjahr die Darlehensmittel nicht beschafft werden konnten, die Darlehensermächtigung demnach erlischt.
2. Die Übertragbarkeit fortdauernder Ausgaben tritt nur auf Grund besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein; sie ist auf die wirklich unvermeidbaren Fälle zu beschränken, in denen die Übertragbarkeit eine sparsamere Mittelverwendung zur Folge hat oder eine erneute Veranschlagung im kommenden Rechnungsjahr zu Schwierigkeiten führen kann. Der Grundsatz der Einjährigkeit des Haushalts darf durch eine zu häufige Anbringung des Übertragungsvermerks nicht praktisch aufgehoben werden. Verfügungs- und Verstärkungsmittel sind nicht übertragbar.
3. Sind bei einer übertragbaren Ausgabe Haushaltsvorgriffe (§ 48 Nr. 17) nötig gewesen, für die allgemein die Vorschriften über Überschreitungen gelten (§ 93, § 90 GO.), so sind im Haushaltsplan des kommenden Rechnungsjahres mindestens Ausgabemittel in Höhe dieser Vorgriffe zu veranschlagen.

Zu § 15:

Von der Einrichtung des kw-Vermerks ist im Interesse einer Haushaltsplanung auf längere Sicht in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Zu § 16:

1. (1) Die persönlichen Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Löhne, Versorgungsbezüge, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge usw.) werden bei den zuständigen Einzelplänen getrennt von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Sie können für jeden Verwaltungszweig in einer Summe zusammengefaßt werden. Aus dem Sammelnachweis für die persönlichen Ausgaben muß die Aufteilung dieser Summe auf die einzelnen Arten der persönlichen Ausgaben für jeden Verwaltungszweig hervorgehen.
- (2) Zuführungen an eine Ruhegehaltstrücklage in der Gemeinde sind keine persönlichen Ausgaben, sondern Rücklagezuführungen; in diesem Falle stellen erst die aus den Rücklagemitteln bestrittenen Versorgungsausgaben persönliche Ausgaben dar. Umlagen, die an Ruhegehaltskassen außerhalb der Gemeinde abgeführt werden müssen, gehören dagegen zu den persönlichen Ausgaben.
2. Zu den persönlichen Ausgaben der Gemeinde gehören auch die Ausgaben für die Beamten und Angestellten der Sparkasse der Gemeinde. Diese Ausgaben sind demnach in einem besonderen Unterabschnitt des Einzelplans 7 zu veranschlagen; auf der Einnahmenseite steht diesen Ausgaben eine entsprechende Ersatzleistung der Sparkasse gegenüber, die in ihrem Voranschlag diese Zahlung auf der Ausgabeenseite nachweist.
3. Wegen der Deckungsfähigkeit bei den persönlichen Ausgaben vgl. die Ausführungen zu § 13.

Zu § 17:

Die Erläuterungen können sowohl bei den Einzelplänen als auch im Sammelnachweis für die persönlichen Ausgaben oder im Stellenplan vorgesehen werden. Für die Beamten sind die Vorschriften der VO. über die Nebentätigkeit der Beamten maßgebend. Aufzuführen sind jedoch nur die den Dienstkräften verbleibenden Einnahmen aus genehmigungspflichtigen dauernden Nebenämtern und dauernden Nebenbeschäftigungen. Für die Angestellten ist sinngemäß zu verfahren.

Zu § 18:

1. § 18 verzichtet darauf, die Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten auf die Einzelpläne nach Maßgabe der tatsächlichen Belastung jedes Einzelplans aufzuteilen, schreibt vielmehr eine Durchschnittsberechnung vor.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Versorgungsbezüge unmittelbar von der Gemeinde gezahlt werden, oder ob es sich um Umlagen der Pensionskassen handelt. Maßgebend für die Durchschnittsverteilung ist das Verhältnis der Bezüge der im Dienst stehenden Beamten jedes Einzelplans zu den Gesamtausgaben für Dienstbezüge.

2. Von der Durchschnittsberechnung nach Ziffer 1 kann für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Sparkassen und der wirtschaftlichen Unternehmen sowie der sonstigen Unternehmen und Einrichtungen, wenn sie gemäß § 69 Abs. 2 GO. nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, abgesehen werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der Durchschnittsberechnung die Belastung mit den tatsächlichen Versorgungsaufwendungen. Das gleiche gilt für sonstiges Personal, dessen Verwendung nach der Vorbildung nur in einem bestimmten Verwaltungszweig möglich ist.

Zu § 19:

1. Als Maßstäbe nach § 19 können beispielsweise in Betracht kommen
 - für die Materialbeschaffung die Zahl der Beamten und Angestellten des Verwaltungszweiges,
 - für die Heizungskosten die Fläche des umbauten, beheizten Raumes,
 - für die Fernsprechgebühren die Sprechzellen,
 - für die Beleuchtung die Brennstellen usw.
2. Zu erstreben ist stets ein Maßstab, der die auf den Einzelplan entfallenden Anteile möglichst wirklichkeitsnah ermittelt.

Zu § 20:

1. Der Verzinsung und Tilgung für die äußeren Schulden entsprechen die Ersatzleistungen an Kapital und die Erstattung von ausgefallenen Zinserträgen an die vorläufig in Anspruch genommenen Rücklagen oder Vermögensbestände bei den inneren Schulden. Der Schuldendienst muß, wenn ein Darlehen für mehrere Zwecke aufgenommen wurde, in dem gleichen Maße auf die Einzelpläne aufgeteilt werden, in dem das Darlehen für Ausgaben des jeweiligen Einzelplans aufgenommen und verwandt worden ist.
2. Im Sammelnachweis für den Schuldendienst sind die im ordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Zinsen und Tilgung, Ersatzleistung und Erstattung je besonders aufzuführen. Außergewöhnliche Tilgungen aus dem außerordentlichen Haushaltsplan sind unmittelbar aus der hierfür vorzusehenden Haushaltsstelle zu zahlen. Sie gehören nicht in den Sammelnachweis für den Schuldendienst; sie sind dort jedoch nachrichtlich anzugeben.

Zu § 21:

1. Zum allgemeinen Kapital- und Grundvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht Verwaltungsvermögen und Betriebsvermögen sowie Rücklagenbestände sind. Die ordentlichen Einnahmen aus dem allgemeinen Kapital- und Grundvermögen werden an der im Gliederungsplan vorgesehenen Stelle des Einzelplans „Finanzen und Steuern“ veranschlagt. Eine Veranschlagung bei anderen Einzelplänen ist allgemein unzulässig, insbesondere die Ausstattung bestimmter Verwaltungszweige mit Vermögen lediglich zur Erhöhung ihrer Einnahmen, ohne daß das Vermögen mit dem Verwaltungszweig in engerem Zusammenhang steht. Mieteinnahmen aus Läden, Büros usw. sind deshalb grundsätzlich beim allgemeinen Grundvermögen zu veranschlagen, es sei denn, daß die Vermietung zu den besonderen Aufgaben des betreffenden Verwaltungszweiges gehört (z. B. Lagerhaus), daß eine Abtrennung von den Vermögensgegenständen eines bestimmten Verwaltungszweiges nicht möglich ist (z. B. Ratskeller) oder daß Räume (z. B. Schulen) vorübergehend von anderen Verwaltungszweigen benutzt werden. Auf der anderen Seite sind aber auch von den einzelnen Verwaltungszweigen „Mieten“, d. h. Leistungen über den Ersatz tatsächlicher Aufwendungen hinaus, für die Benutzung gemeindeeigener Räume an das allgemeine Grundvermögen grundsätzlich nicht zu erstatten (vgl. Ausführungen zu § 8). Im übrigen sind alle Einnahmen und alle Ausgaben aus den genannten Vermögensgegenständen zu veranschlagen, insbesondere auch Einnahmen aus der zinsbaren Anlegung von Kapitalbeständen.
2. Die Rücklagen gelten nicht als zum allgemeinen Kapitalvermögen gehörig.

Die Erträge aus Rücklagen sind in dem gleichen Einzelplan wie die regelmäßigen Zuführungen zu den Rücklagen zu veranschlagen. Soweit die Erträge den Rücklagen zugeführt werden müssen, ist die entsprechende Ausgabe an der gleichen Stelle zu veranschlagen.

Zu § 22:

Der Aufstellung ausreichender Bauvorrechnungen ist wegen der Gefahr von Überschreitungen, die gerade bei Bauvorhaben besteht, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Ausnahmenvorschrift des § 22 Abs. 2 findet dabei nur dann Anwendung, wenn die beiden dort genannten Voraussetzungen nebeneinander vorliegen.

Zu § 23:

§ 23 regelt die Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen, die sich beim Rechnungsabschluß eines früheren Rechnungsjahres ergeben. Dabei ist für den ordentlichen Haushaltsplan ein grundsätzlich anderes Verfahren vorgesehen als für den außerordentlichen Haushaltsplan.

1. a) Für den ordentlichen Haushalt ist bei der Rechnungslegung regelmäßig ein Gesamtabschluß zu bilden, der sich auf alle Einnahmen und alle Ausgaben erstreckt. In den Gesamtabschluß sind einzubeziehen die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, die Kassenreste und die Haushaltsreste (vgl. § 48 Nr. 34 und 35). Die Gegenüberstellung des Ergebnisses dieser Zahlenreihen ergibt den Überschuß oder Fehlbetrag. Einzelheiten regelt die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen. Da ein Überschuß im Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahres haushaltsmäßig verwendet wird, müssen die darin enthaltenen Reste grundsätzlich bis zum Abschluß dieses Rechnungsjahres erledigt sein. Soweit dies bei Einnahmeresten nicht erwartet werden kann, ist vor Bildung des Abschlusses eine genaue Überprüfung der Reste unter diesem Gesichtspunkt nötig. Ergibt sich dabei, daß mit dem Eingang der Reste bis zu dem vorhin genannten Zeitpunkt nicht gerechnet werden kann, so sind sie vor dem Abschluß niederzuschlagen und gesondert weiterzuverfolgen. Diese Restebereinigung kann für jeden Rest gesondert durchgeführt werden. Für größere Gemeinden empfiehlt sich die pauschale Bereinigung. Hierbei wird nach Festsetzung der Einzelreste von der Gesamtsumme der Reste ein Pauschalbetrag abgesetzt, der der Summe der Reste entspricht, mit deren Eingang nach den Erfahrungen der vorausgegangenen Jahre nicht gerechnet werden kann. An die Stelle eines Pauschalbetrages für die Gesamtsumme aller Reste können auch mehrere Pauschalbeträge für die einzelnen Einnahmengruppen (z. B. die einzelnen Steuerarten, Mieten, Zinsen) treten.
- b) Auch im ordentlichen Haushalt werden neben dem Gesamtabschluß Einzelabschlüsse für die zweckgebundenen Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben zugelassen (vgl. hierzu Ausführungen zu § 12). Überschüsse und Fehlbeträge, die sich hierbei ergeben, sind bei dem zuständigen Einzelplan spätestens im zweitnächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen und im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ lediglich nachrichtlich anzugeben.
- c) Wird ein Fehlbetrag in den Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahres eingestellt, so ist stets zu prüfen, inwieweit er durch einen voraussichtlichen Überschuß des ablaufenden Rechnungsjahres ausgeglichen wird, da vermieden werden muß, daß der Fehlbetrag in diesem Falle zu einer Anspannung der Gemeindeabgaben führt. Gegebenenfalls ist deshalb der Fehlbetrag im Haushaltsplan in Höhe des zu erwartenden Überschusses durch eine entsprechende Einnahmeveranschlagung auszugleichen. Im folgenden Haushaltsplan ist der tatsächliche Überschuß dann um den bereits veranschlagten Betrag zu kürzen. Die Kürzung ist zu erläutern.
2. Im außerordentlichen Haushaltsplan wird abweichend von den Grundsätzen, die für den ordentlichen Haushaltsplan gelten, entsprechend dem Einzeldeckungsprinzip jedes Vorhaben gesondert abgerechnet, sobald es fertiggestellt ist. Etwaige Überschüsse werden unmittelbar aus dem außerordentlichen Haushaltsplan verwendet.

Zu § 24:

Es bleibt den Gemeinden überlassen, die Erläuterungen in die Erläuterungsspalte des Haushaltsplans auf die untere

Hälfte der Seiten der Einzelpläne oder auf einen eingelegten Halbbogen zu jeder Seite des Einzelplans einzusetzen; die Zusammenstellung der Erläuterungen in einem besonderen Beiheft empfiehlt sich dagegen im allgemeinen nicht.

Zu § 25:

Nachtragshaushaltspläne sind, wie sich schon aus dem § 90 GO. ergibt, stets vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu beschließen; andernfalls sind sie rechtsungültig. Im übrigen müssen Nachtragshaushaltspläne grundsätzlich vor Leistung der betreffenden Ausgaben, nicht erst zu ihrer späteren Deckung aufgestellt werden.

Zu § 26:

Im Interesse einer straffen Finanzwirtschaft und zur Sicherung der Innehaltung des Haushaltsplans wird empfohlen, eine Übertragung der Anordnungsbefugnis, die auch bereits im Haushaltsplan durch besondere Vermerke erfolgen kann, nur in dem Umfange vorzunehmen, der durch die sachlichen Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung gegeben ist. Insbesondere ist nach Möglichkeit davon abzusehen, die Verfügungsbefugnis über bestimmte Haushaltsmittel solchen Stellen zu übertragen, die außerhalb der eigentlichen Verwaltung der Gemeinde stehen. Die Anordnungsbefugnis kann im übrigen auch Angestellten übertragen werden.

Zu § 27:

1. Die VO. hat davon abgesehen, Form und Inhalt der Kassenanweisungen im einzelnen zu regeln. Sie ermächtigt aber in § 49 den Innenminister und den Finanzminister, verbindliche Muster vorzuschreiben. Dadurch soll sichergestellt werden, daß bei der Erteilung von Kassenanordnungen auf Haushaltsmittel der Gemeinden einschließlich der im Haushaltsplan der Gemeinden veranschlagten Mittel des Bundes und des Landes nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird. Die Minister haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Das vorgeschriebene Muster beschränkt sich auf Mindestanforderungen an die Form und den Inhalt der Kassenanweisungen. Der Gemeindedirektor kann darüber hinausgehende weitere Bestimmungen im Rahmen einer Dienstanweisung erlassen, wobei als Anhaltspunkt die Bestimmungen der §§ 49 ff. der Reichsrechnungslegungsordnung dienen können. Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Regelung in Form einer Satzung nach § 50 GemHVO.
2. An Stelle einer förmlichen Kassenanweisung nach dem Muster zu § 49 können auch Urschriften, Rechnungen, Hebelisten usw. als Anweisung benutzt werden, wenn sie mit Anordnung versehen werden und alle Angaben enthalten, die für eine förmliche Kassenanweisung erforderlich sind.
3. Die Anordnungen sind entweder für jede Zahlung einzeln, für mehrere zusammengehörige Zahlungen oder allgemein zu erteilen. In jedem Falle ist darauf zu achten, daß die Anordnung nur solche Zahlungen erfaßt, die noch in das gleiche Rechnungsjahr fallen. Allgemeine Anordnungen kommen nur in seltenen Fällen in Betracht, z. B. für die Verteilung der Ausgaben nach den Sammelnachweisen auf die Einzelpläne.

Zu § 28:

1. In den Anzahlungsanordnungen ist in den Fällen, in denen Ansätze des Haushaltsplans überschritten werden oder außerplanmäßige Ausgaben vorliegen, stets zum Ausdruck zu bringen, daß die Zustimmung nach § 93 GO. erteilt ist. In den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 2 genügt es nicht, daß der Kämmerer, oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, der Gemeindedirektor die Anordnung lediglich unterzeichnet.
2. Die Auszahlungsanordnungen und Annahmeanordnungen sind spätestens bei Fälligkeit zu erteilen, auch wenn die Gemeindekasse nicht in der Lage ist, die danach erforderlichen Auszahlungen umgehend zu leisten oder wenn der Eingang der Einnahmen erst später zu erwarten ist. Die angewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind in jedem Falle umgehend zum Soll zu stellen.

Zu § 29:

1. Die Haushaltsüberwachungslisten müssen so geführt werden, daß aus ihnen jederzeit die Höhe der noch verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der bereits erteilten Aufträge und der Mittel, über die anderweitig verfügt wurde, zu ersehen ist. Die anordnungsbefugten Dienstkräfte sind für eine ordnungsmäßige Führung der Haus-

haltsüberwachungslisten verantwortlich. Die Führung der Haushaltsüberwachungslisten darf nicht der Gemeindekasse oder dem Rechnungsprüfungsamt übertragen werden.

2. Die Überwachung der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist auch ohne Haushaltsüberwachungsliste möglich, wenn die Finanzwirtschaft geringen Umfang hat und eine weitergehende Übertragung der Anordnungsbefugnis nicht vorgenommen ist.
3. Hinsichtlich der Überwachung der Einnahmen ist den Gemeinden freiere Hand gelassen. Es ist ihnen freigestellt, bei Bedarf auch hier besondere Listen zu führen, die den Überwachungslisten für die Ausgaben entsprechen.

Zu § 30:

Der Zwischenbericht ist möglichst im Monat Oktober zu erstatten. In ihm ist tunlichst auf den Zwischenabschluß nach dem Stande vom 30. September einzugehen.

Zu § 32:

In der Praxis hat sich die Zwölfteilung oder die Einbehaltung von 10 v.H. der Gesamtmittel bewährt.

Zu § 33:

1. Im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 1 ist die Ausgabe überplanmäßig zu leisten, falls das Haushaltssoll nicht ausreicht und nicht nach § 90 GO. eine Nachtragssatzung zum Haushaltsplan erforderlich ist. Entsprechend bleibt im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 2 nur der Weg einer außerplanmäßigen Ausgabe.
2. Der Gemeindedirektor kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung zur Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln auf den Kämmerer übertragen.
3. Nach § 33 Abs. 3 sind Ausgaben, die unter Zuhilfenahme von Verstärkungsmitteln oder von Mitteln einer deckungspflichtigen Ausgabe geleistet werden sollen, stets an der zuständigen Stelle zu verrechnen. Zu diesem Zweck sind demnach die Verstärkungs- und Deckungsmittel in den Sachbüchern vom Haushaltssoll der in Anspruch genommenen Haushaltsstelle abzusetzen und dem Haushaltssoll der zuständigen Haushaltsstelle zuzuführen. Dagegen sind Ausgaben aus den Verfügungsmitteln stets bei diesen zu verrechnen.

Zu § 34:

Eine Inanspruchnahme deckungspflichtiger Mittel ist nur zulässig, soweit sie bei der ursprünglichen Ausgabe erspart sind oder mit Sicherheit erspart werden. Weitere Voraussetzung ist, daß die Mittel noch verfügbar sind; die Deckungsfähigkeit besteht demnach regelmäßig bis zum Jahresabschluß.

Zu § 35:

1. Zu den Ausgaben und Einnahmen, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen oder deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Rechnungsjahr fällt, gehören beispielsweise Zuweisungen anderer Gebietskörperschaften für das abgelaufene Rechnungsjahr, die nach dem 1. April eingehen, Abrechnungsbeträge über Fürsorgeausgaben für das abgelaufene Rechnungsjahr usw. Die Fälligkeit muß hierbei jedoch stets im abgelaufenen Rechnungsjahr liegen. Allgemeine Bedarfszuschüsse zur Abdeckung eines Rechnungsfehlbetrages gehören jedoch in die Rechnung des Jahres, in dem der Zuschuß gezahlt wird.
2. Eine Neuveranschlagung der Haushaltsreste bei übertragbaren Ausgaben kommt nicht in Betracht; sie werden vielmehr nach § 35 Abs. 3 bewirtschaftet. Im einzelnen ist dabei folgendes zu beachten:
 - a) Bei Ablauf des Rechnungsjahres ist durch den Gemeindedirektor oder Kämmerer genau zu prüfen, bei welchen übertragbaren Ausgaben eine Bildung von Haushaltsresten überhaupt erforderlich ist. Werden übertragbare Mittel im kommenden Rechnungsjahr nicht mehr benötigt oder erscheint eine erneute Veranschlagung zu einem späteren Zeitpunkt zweckmäßiger, so ist von der Bildung von Haushaltsresten abzugehen.
 - b) Auch soweit Haushaltsausgaben übertragen werden, ist ihre Verausgabung im kommenden Rechnungsjahr von der Zustimmung des Gemeindedirektors abhängig. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verausgabung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist.

- c) Die Verfügbarkeit übertragener Ausgabemittel endet mit dem Rechnungsabschluß des auf die Schlußbewilligung folgenden Rechnungsjahres. Als Rechnungsjahr der Schlußbewilligung gilt das Rechnungsjahr, in dem für das betreffende Vorhaben letztmalig Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt sind. Bei Bauten gilt die besondere Vorschrift des § 35 Abs. 3.

Zu § 37:

Reichen die Verstärkungs- oder Verfügungsmittel nicht aus, so können sie nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung erhöht werden.

Zu § 38:

1. Es empfiehlt sich, in geeigneten Fällen bei Stundungen eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
2. Der Nachweis der Nichteinziehbarkeit ist im Falle des § 38 Abs. 4 Nr. 1 gegebenenfalls durch die Niederschrift über die Pfändung zu erbringen.
3. Soweit es sich im Einzelfalle nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, kann nach § 28 Abs. 1 GO. über den Erlaß von Forderungen nur der Rat entscheiden.

Zu § 40:

1. § 40 Abs. 1 behandelt im Gegensatz zu § 46 nur die sogenannten „buchmäßigen Vorschüsse“. Vorschüsse dieser Art liegen nur dann vor, wenn zwar die Leistungspflicht der Gemeinde und die Fälligkeit feststehen, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist, weil z. B. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Dienststellen über die zutreffende Buchungsstelle bestehen. Im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft ist mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß Vorschüsse seltene Ausnahmefälle bleiben. Vorschüsse sind im Vorschubbuch zu buchen.
2. Die Sammelnachweise werden spätestens mit Ablauf des Rechnungsjahres auf die einzelnen Verwaltungszweige auf Grund besonderer Anordnung aufgeteilt. Dabei können die Ausgaben gemäß § 11 Abs. 2 in den Einzelplänen zusammengefaßt verbucht werden. Soweit eine Aufteilung nach den tatsächlichen Ausgaben für jeden Einzelplan, Abschnitt usw. nicht durchführbar ist, ist eine nach Möglichkeit wirklichkeitsnahe Aufteilung zu erstreben (§ 19 GemHVO.). Für die Zwischenabschlüsse (Monats-, Vierteljahresabschlüsse) der Sammelnachweise ist eine annähernde Aufteilung zulässig.

Zu § 41:

Die AusfAnw. zu § 40 Ziffer 1 gilt sinngemäß.

Zu § 42:

Im Interesse einer sparsamen Personalwirtschaft ist die Überschreitbarkeit der persönlichen Ausgaben durch § 42 grundsätzlich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Ausnahmefälle ist zu beachten, daß die Zulässigkeit einer Überschrei-

tung auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften sowohl dann gegeben sein kann, wenn auf Grund derartiger Vorschriften Zuschläge gezahlt oder die Tarife allgemein erhöht werden müssen, als auch dann, wenn unmittelbar auf Grund von Gesetzen eine Personalvermehrung notwendig ist. In den letztgenannten Fällen ist jedoch zuvor der Stellenplan zu ändern. Eine unzutreffende Veranschlagung liegt nur bei offenbar irrtümlicher Veranschlagung vor.

Zu § 43:

Auf die Beachtung der Vorschrift des § 43 ist im Interesse der Vermeidung von Überschreitungen bei Bauausgaben besonderer Wert zu legen. Inwieweit die Dienststellen im übrigen ermächtigt sein sollen, überhaupt von den Unterlagen des § 22 abzuweichen, entscheidet der Gemeindedirektor nach der ihm vom Rat erteilten Ermächtigung.

Zu § 44:

Die maßgebenden bundesrechtlichen Vergabevorschriften finden sich insbesondere in der Verdingungsordnung für Leistungen und der Verdingungsordnung für Bauleistungen.

Zu § 46:

1. Werden an die Gemeinde Beträge vor Fälligkeit entrichtet, so ist sie in geeigneten Fällen unter Beachtung der bestehenden Vorschriften berechtigt, den Zahlungspflichtigen einen angemessenen Abzug einzuräumen.
2. Die Vorschriften über die Vorauszahlung von persönlichen Ausgaben finden sich in den Richtlinien vom 8. 6. 1935 (RBesBl. S. 59) in der Fassung des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 10. 12. 1951 (MBI.Fin. S. 499). Die Verbuchung derartiger Vorauszahlungen kann im Vorschubbuch erfolgen.

Zu § 47:

Soweit Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit den Verwaltungsaufgaben der Einzelpläne unmittelbar zusammenhängen, ist die Aufstellung eines Sonderplans regelmäßig nicht erforderlich; die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen sind in diesen Fällen vielmehr in einem besonderen Abschnitt (Unterabschnitt) des betreffenden Einzelplans zu veranschlagen. Dabei finden die Vorschriften der §§ 12, 23 und 39 Abs. 1 Anwendung.

Zu § 50:

1. Eine Ergänzung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung durch Satzung ist im allgemeinen nur in Stadtkreisen notwendig. Wegen der Regelung des Anordnungswesens vgl. die Ausführungen zu § 27. Satzungs-mäßige Vorschriften dürfen den Vorschriften der Gem HVO. auch inhaltlich nicht widersprechen.
2. Den Gemeinden, in denen ein Kämmerer vorhanden ist, wird dringend empfohlen, eine ähnliche Regelung zu treffen, wie sie in den RWB. für den Sachbearbeiter des Haushaltsplans vorgesehen ist (vgl. §§ 20 ff. RWB.).

III. Muster

Auf Grund des § 49 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO.) vom 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 59) werden die nachfolgenden Muster bekanntgegeben:

Muster 1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde
für das Rechnungsjahr 19.....

Auf Grund der §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 19..... wird
im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf DM¹⁾

in der Ausgabe auf DM¹⁾

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf DM¹⁾

in der Ausgabe auf DM¹⁾

festgesetzt.

§ 2

(1) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer²⁾

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) v.H.

2. Gewerbesteuer²⁾

a) nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital v.H.

b) Lohnsummensteuer v.H.

c) Zweigstellensteuer

aa) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital v.H.

bb) nach der Lohnsumme v.H.

d) Mindeststeuer

aa) Hausgewerbetreibende DM

bb) sonstige Gewerbetreibende DM

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind DM Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. DM

2. DM

usw.

Davon entfallen auf die Eigenbetriebe DM.

(Ort, den 19...)

.....
Bürgermeister
(Oberbürgermeister)

.....
Ratsmitglied

.....
Schriftführer

Anmerkungen:

¹⁾ Einzusetzen sind die Reineinnahmen und -ausgaben.

²⁾ Mehrbelastungen bei den Realsteuern (vgl. z. B. § 3 EinfGRealStG.) sind besonders anzugeben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Auf Grund des § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird für das Rechnungsjahr 19... folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 19... wird
im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf DM

in der Ausgabe auf DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf DM

in der Ausgabe auf DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) v.H.

2. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital v.H.

b) Lohnsummensteuer v.H.

c) Zweigstellensteuer

aa) nach dem Gewerbeertrag und Kapital v.H.

bb) nach der Lohnsumme v.H.

d) Mindeststeuer

aa) Hausgewerbetreibende DM

bb) sonstige Gewerbetreibende DM

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind DM Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. DM

2. DM

usw.

Davon entfallen auf die Eigenbetriebe DM.

Bürgermeister
(Oberbürgermeister)

Ratsmitglied

Schriftführer

II.

Die nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu sind unter dem erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Kopfspalte 1: Bezeichnung des Einzelplans;

Kopfspalte 2: Einnahme;

Kopfspalte 3: Ausgabe.

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom bis zum im Rathaus, Zimmer öffentlich aus.

(Ort, den 19...)

Der Bürgermeister (Oberbürgermeister)
(Unterschrift)

Muster 2**Kopfspalten des Gesamtplans****1. Gesamtplan****Ordentlicher Haushaltsplan**

Kopfspalte 1: Nummer des Einzelplans und des Abschnitts.

Kopfspalte 2: Namentliche Bezeichnung des Einzelplans und des Abschnitts.

Kopfspalte 3: Gesamteinnahme nach dem Haushaltsplan.

Kopfspalte 4: Reineinnahme

- a) nach dem Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr,
- b) nach dem Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr,
- c) nach der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr.

Kopfspalte 5: Gesamtausgabe nach dem Haushaltsplan.

Kopfspalte 6: Reinausgabe

- a) nach dem Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr,
- b) nach dem Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr,
- c) nach der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr.

Kopfspalte 7: Zuschußbedarf oder Überschuß

- a) nach dem Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr,
- b) nach dem Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr,
- c) nach der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr.

Kopfspalte 8: Seite des Haushaltsplans.

Außerordentlicher Haushaltsplan

Die Kopfspalten sollen denen des ordentlichen Haushaltsplans entsprechen.

2. Wiederholung

Die Kopfspalten entsprechen denen des Gesamtplans mit der Maßgabe, daß in Kopfspalte 2 nur die Einzelpläne erscheinen.

Gliederung des Haushaltsplans und finanzstatistische Kennziffern

Vorbemerkung

1. Für die Gliederung des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplans gilt der Gliederungsplan, für die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Abschnitte und Unterabschnitte der Gruppierungsziffernplan.
2. Die Ziffern der Haushaltsgliederung und die Gruppierungsziffern zusammen mit der Gattungsziffer bilden die finanzstatistische Kennziffer. Dabei sind die Ziffern der Haushaltsgliederung voranzustellen; es folgen Gattungsziffern und Gruppierungsziffern.
3. Die Gliederung in Einzelpläne und Abschnitte ist für die Gemeinden ebenso verbindlich wie die Einordnung der zu den Abschnitten angegebenen Unterabschnitte in die betreffenden Einzelpläne und Abschnitte. Im Abschnitt 48 sind auch die aus dem Gliederungsmuster hervorgehenden Unterabschnitte zu bilden. Die weiteren Unterabschnitte brauchen im Haushaltsplan nur insoweit ausgegliedert zu werden, wie es die gemeindliche Organisation oder sonstige Umstände erfordern. Werden weitere Unterabschnitte gebildet, so ist die aus dem Gliederungsmuster hervorgehende Reihenfolge und Ziffernbezeichnung anzuwenden.
 Für die Gemeinden mit 10 000 und weniger Einwohnern wird in folgenden Punkten eine Vereinfachung zugelassen:
 - a) In den Einzelplänen 0 und 3 kann auf eine Ausgliederung verzichtet werden.
 - b) Im Einzelplan 4 genügt die Ausgliederung der Abschnitte 41 und 42 (letzterer mit Unterabschnitten), im Einzelplan 5 des Abschnitts 51, im Einzelplan 6 der Abschnitte 64 und 65. Die sonstigen Einnahmen und Ausgaben dieser Einzelpläne können jeweils unter einem neu zu bildenden Abschnitt 49 bzw. 59 bzw. 69 zusammengefaßt werden.
5. Die Gattungsziffer als Teil der finanzstatistischen Kennziffern ist dann anzuwenden, wenn die aus ihr hervorgehende Unterscheidung nicht auf andere Weise sichergestellt ist.
6. Die Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Gruppen ist bis zu den Untergruppen durchzuführen. Darüber hinaus sind bei den Untergruppen 07, 08, 51 und 52 die Einzelarten auszugliedern. Die Untergruppen 11 bis 17 und 21 bis 25 können zusammengefaßt werden. Eine etwaige tiefere Gliederung hat sich im Rahmen des Musters für die Gruppierungsziffern zu halten.
7. Die Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern können über die oben unter Ziffer 4 zugelassenen Vereinfachungen hinaus folgende weiteren Vereinfachungen durchführen:
 - a) Bei der Haushaltsgliederung:
 In den Einzelplänen 1 und 5 kann auf eine Ausgliederung verzichtet werden.
 Im Einzelplan 2 genügt die Ausgliederung des Abschnitts 21, im Einzelplan 7 der Abschnitte 71 und 76. Die sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 2 sind dann unter einem neu zu bildenden Abschnitt 29, die der sonstigen Einrichtungen unter Abschnitt 75 und die der sonstigen Wirtschaftsförderung unter Abschnitt 77 zusammenzufassen.
 - b) Bei der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben können die Gruppen 41 bis 43 zusammengefaßt werden.
8. Dem Haushaltsplan ist eine Aufstellung über alle in ihm für die Beseitigung von Kriegsschäden veranschlagten Ausgaben sowie die damit verbundenen Einnahmen beizufügen.

1954 S. 226
geänd. d.
1955 S. 459

Gliederung des Haushaltsplans
Vorbemerkungen:

Muster a

Die Aufführung der Verwaltungszweige zu den Abschnitten und Unterabschnitten ist nicht als erschöpfend anzusehen. Es handelt sich nur um Beispiele, um damit den Inhalt der Abschnitts- bzw. Unterabschnittsüberschrift näher zu umreißen.

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
0			Allgemeine Verwaltung
	00		Oberste Gemeindeorgane Oberbürgermeister, Bürgermeister, Oberstadtdirektor, Stadtdirektor, Gemeindedirektor, Magistrat, Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Stadtverordnete, Gemeinderat, Stadträte, Beiräte.
			Oberste Kreisorgane Landrat, Oberkreisdirektor, Kreisdirektor, Kreisdeputierte, Kreistag, Kreisrat, Ausschüsse.
	01		Rechnungsprüfungsamt, hierher gehört auch: Gemeindeprüfungsamt bei den Landkreisen.
	02		Hauptverwaltung Amtsbücherei, Botenmeisterei, Fernsprechzentrale, Hauptregistratur, Hauptverwaltungsamt, Organisationsamt, Personalamt, Presseamt, Rechtsamt für eigene Angelegenheiten hierher gehören auch: Gemeindegebiet (Grenzen, Ein- und Ausgemeindungen), Gemeindewappen und -siegel, Ortsrecht (Ortssatzungen).
	03		Einrichtungen für Verwaltungsangehörige Betriebskrankenkasse, Betriebsrat, Gemeinschaftsküchen, Kantinen, Schulung und Fortbildung (auch Sportplätze, Unfallversicherung [nur eigene]).
	04		Einrichtungen der Hauptverwaltung Buchbinderei, Druckerei, Beschaffungsstellen (ohne Werkstätten) hierher gehören auch: Amtsblatt (Amtliches Mitteilungsblatt), Fuhrpark (Verrechnung der Kosten des Fuhrparks der allgemeinen Verwaltung — Ersatz an 705).
	05		Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung Schiedsamt, Stadtbeschlüssausschuß, Standesamt, Statistischer Dienst, Versicherungsamt, Verwaltungsgericht, Stadtausschuß, Wahlangelegenheiten, Adreßbuchgeschäftsstelle, Friedensgericht (Sühneamt), Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
	06		Dienststellen für allgemeine Kriegsfolgen Besatzungs- und Requisitionsämter, Feststellungsbehörden, Dienststellen für politische Befreiung, Kriegsschädenämter, Wiedergutmachungsämter.
	07		Beiträge zu Verbänden, Vereinen u. dgl. soweit sie nicht bei anderen Verwaltungszweigen zu veranschlagen sind. Städtetag, Städtebund, Gemeindetag, Landkreistag.
	08		Verfüungsmittel.
1			Öffentliche Sicherheit und Ordnung
	11		Polizei Vollzugs- und Kriminalpolizei, Einrichtungen der Polizei (Bekleidungsstelle, Werkstätten, Schießstand, Ortsgefängnis, Polizeifachschule).
	12		Öffentliche Ordnung, hierher alle öffentlichen Ordnungsaufgaben (frühere Verwaltungspolizei), die nicht anderweit einem anderen Verwaltungszweige zuzuordnen sind und in der Regel in Ordnungsämtern bearbeitet werden. Ausstellung von Führungszeugnissen, Auswanderungswesen (Vorbehandlung der Anträge auf Auswanderung oder auf Eröffnung des Gewerbebetriebs eines Auswanderungsagenten) Bekämpfung der Obdachlosigkeit Eichkontrolle Feldschutz Feuerschutz Fischereiaufsicht

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	12		Öffentliche Ordnung (Fortsetzung)
			Fundwesen
			Gast- und Schankwirtschaftserlaubnis und Kleinhandel mit Branntwein
			Gaststättensperrstunde und Tanzlustbarkeiten
			Gewerbeaufsicht
			Jagdschutz
			Kraftfahrzeugzulassung
			Maß- und Gewichtswesen
			Marktaufsicht
			Meldewesen
			Namensänderungen
			Naturschutz
			Paßwesen
			Preisbildung und -überwachung
			Pflanzenschutz
			Reinlichkeitsaufsicht
			Sammlungen und Lotterien
			Schornsteinfegerwesen
			Schutz der Sonn- und Feiertage
			Sittenkontrolle
			Sprengstoffangelegenheiten
			Staatsangehörigkeitswesen
			Straßenverkehrsamt
			Tierschutz
			Überwachung der Theater und Lichtspielhäuser
			Vereins- und Versammlungswesen
			Verkehrswesen
			Wasserrechtsangelegenheiten
2			Schulen
	20		Schulverwaltung
			Leitung, Beaufsichtigung und Regelung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten
			Schulaufsicht
	21		Volks- und Hilfsschulen
	22		Mittelschulen
	23		Höhere Schulen
	24		Berufsschulen (Pflichtfortbildung)
		241	Landwirtschaftliche Berufsschulen
		246	Sonstige Berufsschulen
	25		Berufsfachschulen
		251	Landwirtschaftliche Berufsfachschulen
		256	Sonstige Berufsfachschulen
	26		Fachschulen
		261	Landwirtschaftliche Fachschulen
		266	Sonstige Fachschulen
	27/28		Sonstiges Schulwesen
			Alumnate, Konvikte, Internate, Lichtbildarchiv
3			Kultur
	30		Kulturpflege (Verwaltung)
			Allgemeine Verwaltung der Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
			Bezirkskonservator als Verwaltungsstelle, Kulturreferent
			Provinzialkonservator als Verwaltungsstelle
	31		Hochschulen
	32		Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen
	33		Theater und Konzerte
			Eigene Theater- und Konzertunternehmen und Beiträge an fremde
			Beteiligung an vergesellschafteten Theatern
	34		Sonstige Kunstpflege
			Denkmäler
			Beiträge an Kunst- und Künstlervereine
			Erwerb von Altertümern
			Erwerb von Kunstgegenständen u. dgl.
			Kunstsammlungen und -ausstellungen
			Unterstützung von Kunstbestrebungen und Künstlern (Künstlerlernachwuchs)
			Unterstützung von Schrifttum und Schriftstellern (Dichtern)
			Sonstige Einrichtungen der Kunstpflege

Einzel- plan	Abschnitt	Unter- abschnitt	Bezeichnung
	35		Volksbildung Arbeiterunterrichtskurse Freie Hochschulen Naturschutzgebiete Planetarien Volksbüchereien, Lesehalle Volkshochschulen Volkssternwarten Zoologische Gärten
	36		Heimatspflege Denkmalpflege Flurnamensammlung Frühgeschichte Gedenktafeln Gemeindechronik Heimatarchive Heimatkunde Heimatismuseen Naturschutz Verschönerungsverein
	37		Kirchen
4			Fürsorge und Jugendhilfe
	40		Fürsorgeverwaltung
		401	Verwaltung der allgemeinen Fürsorge Armenrechtsbeurkundung Ehrenbeamte des Fürsorgewesens Fürsorgetagungen Fürsorge- (Wohlfahrts-)Amt Fürsorgearzt Fürsorgebeiräte Fürsorgedezernent Fürsorger und Fürsorgerinnen Pflegeamt für Gefährdete Sachbearbeitung der gesamten Fürsorgeangelegenheiten.
		402	Verwaltung der Kriegsfolgenhilfe (ohne Lastenausgleichsamt) Flüchtlingsamt (Sachbearbeitung) Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene Allgemeine Fürsorge (ohne Kriegsfolgenhilfe)
	41		Offene, halboffene und geschlossene Fürsorge
	42		Kriegsfolgenhilfe (ohne Lastenausgleich)
		421	Heimatvertriebene (Flüchtlinge)
		422	Evakuierte
		423	Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltserlaubnis (sonstige Zugewanderte)
		424	Ausländer und Staatenlose
		425	Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten sowie heimgekehrte Kriegsgefangene
		426	Körperbeschädigte und Hinterbliebene aus beiden Weltkriegen und ihnen Gleichgestellte
		427	Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin ohne Aufenthaltserlaubnis
		428	Sonstige Kriegsfolgenhilfe
	43		Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge Eigene Einrichtungen oder Zuschüsse an fremde Einrichtungen wie Alters- und Siechenheime Arbeiterkolonien Arbeitsanstalten Armenhäuser (auch Hospitäler i. S. v. Armenhäusern) Blindenheime Erwerbsbeschränktenwerkstätten Erwerbslosenkurse Erziehungs- und Bewährungshäuser für Erwachsene Heime der Bahnhofsmision Heime für entlassene Strafgefangene Krüppelheime Obdachlosenheime

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	43		Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge (Fortsetzung) Rechtsberatungsstellen Soziale Gerichtshilfe Taubstummenheime Volksküchen Wanderarbeiterstätten, Wandererherberge Wärmestuben
	44		Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe Flüchtlingslager Grenzdurchgangslager Heimkehrerlager Wohnlager
	45		Förderung der freien Wohlfahrtspflege Beiträge und Zuwendungen allgemeiner Art an Organe der freien Wohlfahrtspflege
	46		Jugendhilfe
		461	Jugendamt (Verwaltung der Jugendhilfe) Amtsvormundschaft Fürsorgeerziehungsbehörde Gemeindewaisenrat Jugendamt Jugendfürsorger(innen) Jugendgerichtshilfe Jugendwarte(innen) Pflegekinderaufsicht Schutzaufsicht
		462	Allgemeine Jugendhilfe Allgemeine Jugendhilfe auf den Gebieten des RJWG. Beiträge und Zuwendungen an Verbände und Vereine der freien Jugendhilfe Fürsorgeerziehung (Einrichtungen bei 47) Jugenderholungsfürsorge (Einrichtungen bei 47) Kinderfeste Kinderlandverschickung Kleinkinderfürsorge Unterbringung in fremden oder eigenen Einrichtungen und Anstalten der halboffenen und geschlossenen Jugendhilfe
	47		Einrichtungen der Jugendhilfe Eigene Einrichtungen oder Zuschüsse an fremde Einrichtungen wie Bastelstuben Erholungsheime Findelheime Fürsorgeerziehungsanstalten aller Art Kindergärten, -heime, -tagesheime, -horte, -krippen Kleinkinderschulen und -stuben Kleinkinderspeisung Krippen Lehrlingsheime Mädchenhorte Schulkinderspeisung Tagesheime für in Ausbildung begriffene Jugendliche Waisenhäuser
	48		Lastenausgleich
		481	Lastenausgleichsamt (nur Verwaltung)
		482	Lastenausgleichsleistungen
5			Gesundheits- und Jugendpflege
	50		Gesundheitsdienst Allgemeine Gesundheitspflege einschl. bisheriger Gesundheitspolizei Beiträge u. dgl. allgemeiner Art an Organe der freien Gesundheitspflege — Rotes Kreuz — Förderung der freien Gesundheitspflege durch Zuschüsse Fleischbeschau Gemeindeschwestern Hebammenwesen Impfwesen Lebensmittelüberwachung Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderpflege Schulgesundheitspflege Schulzahnpflege Ungezieferbekämpfung Verwaltungsaufwand des Gesundheitsamts

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	51		Krankenhäuser, Entbindungs-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime Auch Apotheken, Schwesternschulen u. dgl., die mit dem Betrieb des Krankenhauses untrennbar verbunden sind Krankenpflegeschulen in Krankenhäusern Augenheilanstalten Diätkochschulen in Krankenhäusern Genesungs- und Erholungsheime Hebammenlehranstalten Kinderkurheime Kliniken (soweit nicht Hochschulen angeschlossen sind) Orthopädische Heilanstalten Quarantäne-Einrichtungen
	52		Anstalten für Nerven- und Geisteskranke
	53		Sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens Ärztliche Beratungsstellen Desinfektionsanstalten Krankenpflegestationen Krankentransportwesen Milchküchen Sanitätskolonne Sprachheilkurse Zahnkliniken
	54		Leibesübungen Allgemeine Betreuung der Leibesübungen Aufwendungen für Sportveranstaltungen usw.
	55		Einrichtungen für Leibesübungen Berghütten Eisbahnen Rodelbahnen Rollschuhbahnen Schutzhütten für Wanderer Spielplätze Sportberatungsstellen Sportfortbildungskurse Sportplätze Sportschulen Sprungschanzen Tennisplätze Turnhallen soweit nicht bei Schulen
	56		Jugendpflege Alle Maßnahmen zum Wohl der Jugend (soweit nicht Jugendhilfe)
	57		Einrichtungen der Jugendpflege Erholungslager Jugendberatungsstellen Mädchenheime als Jugendheime (Tagesheime) Jugendherbergen
6			Bau- und Wohnungswesen
	60		Bauverwaltung Bauamt Bauberatung
	61		Städtebau und -planung hierher auch: Bauaufsicht Verm.-Wesen, Katasteramt
	62		Hochbau- und Maschinenamt Allgemeine Hochbauverwaltung Entwurfsberatung für Hochbauten, insbesondere Dienstgebäude Fernheizwerke als interne städt. Einrichtung Gebäudeeinschätzung z. B. für Brandversicherung, Hypothekenaufnahme u. dgl. Heizungswesen Lüftungswesen Maschinen Stadtbaurat für das Hochbauwesen
	63		Wohnraumbewirtschaftung und Wohnungsaufsicht Wohnungsamt

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	64		Wohnungsbau und Wohnsiedlung Allgemeine Verwaltung Beteiligung an Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften Eigener Wohnungsbau Förderung des Wohnungsbaues durch Zuschüsse und Baudarlehen aus gemeindlichen Mitteln Heimstätten Instandsetzungsdarlehen Bereitstellung von Siedlungsgelände Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften Heimstattengesellschaften für Siedlungen Siedlungsverbände Kleingärten Mietwesen Zinszuschüsse an Siedlungsgenossenschaften zur Mietverbilligung
	65		Straßen, Wege, Brücken und sonstiger Tiefbau Allgemeine Tiefbauverwaltung Durchlässe Einnahmen aus der Inanspruchnahme von öffentl. Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus Nebenbetriebe, die ausschl. oder überwiegend dem eigenen Tiefbau dienen Basaltwerke Schotterwerke Steinbrüche } * soweit nicht wirtschaftl. Unternehmen Neubau (Ausbau, Umbau), Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken Parkplätze für Kraftfahrzeuge Straßenmeister Straßenwart Wegemaut Hydranten sind bei dem Vwzg. nachzuweisen, der die Kosten für deren Anlage und Unterhaltung trägt Fahren (soweit nicht wirtschaftliches Unternehmen)
	66		Wasserläufe und Wasserbau Ausbaggerungen Auseisen Bach- und Flußregulierung, -reinigung, -räumung Bismattenbekämpfung (Ungezieferbekämpfung bei 50) Beiträge und Zuwendungen an Deichverbände Deichgenossenschaften Flußunterhaltungsverbände Dämme Deichbauten Hochwasserdienst Hochwasserschutz Wassergenossenschaften Wasserverbände Hydrographischer Dienst Kanäle als Wasserstraßen Schleusen Talsperren Uferschutz Wasserwehr
	67		Trümmerbeseitigung und -verwertung Entrümmerungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken, die von der Gemeinde durchgeführt werden
	68		Bauhöfe Bauhof für Hochbau Bauhof für Tiefbau Gemeinsame Bauhöfe
7			Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung
	70		Beleuchtung und Reinigung des Gemeindegebietes 701 Straßenbeleuchtung 702 Stadtentwässerung, Bedürfnisanstalten 703 Straßenreinigung 704 Müllbeseitigung und -verwertung 705 Fuhrpark 706 Tierkörperbeseitigung (Abdeckerei)

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	71		Feuerlöschwesen Feuerwehren (einschl. Beihilfen und Zuschüssen) Brandhilfe Alarmeinrichtungen Wach- und Dienstgebäude der Feuerwehr Kreisfeuerlöschverband Löschwasserversorgung Feuerweherschulen Spritzenverband Hydranten sind bei dem VwzG. nachzuweisen, der die Kosten für deren Anlage und Unterhaltung trägt.
	72		Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen
		721	Märkte
		726	Vieh- und Schlachthöfe, Vieh- und Fleischgroßmarkt, Freibank Auch Gleisanlagen innerhalb der Vieh- und Schlachthöfe Kühlhäuser Kräne Laderampen Maschinelle Einrichtungen
	73		Bestattungswesen Hier sind auch die Ausgaben für die Kriegsgräberpflege auf dem eigenen Friedhof nachzuweisen
	74 u. 75		Sonstige öffentliche Einrichtungen
		741	Park- und Gartenanlagen Baumpflanzungen in Park- und Gartenanlagen Baumschulen für Park- und Gartenanlagen Gärtnereien Gewächshäuser für Park- und Gartenanlagen Grasnutzung in Parkanlagen usw. Grünflächen als Schmuckplätze Kuranlagen, Kurplätze u. dgl. sowie Baulichkeiten, die zu den Anlagen gehören, wie Schutzhallen, Pavillons, Wandelhallen Planschwiesen Promenaden Seen in Parkanlagen Stadtpark Wege u. dgl. in Anlagen, die nicht dem Durchgangsverkehr dienen
		743	Badeanstalten
		747	Sparkasse Abgelieferte Überschüsse der Sparkassen (erscheinen nur hier, auch wenn die abgelieferten Überschüsse für andere Zwecke verwendet werden) Ausgaben aus der Gewährleistungspflicht der Gemeinde (GV) Zuschüsse an die Sparkassen Persönliche Ausgaben für die Sparkassenbeamten und -angestellten, die nach Landesrecht Beamte oder Angestellte der Gemeinde (GV) als Gewährverband sind, sowie die Erstattung dieser Ausgaben durch die Sparkassen
		748	Pfandleihanstalt Einnahmen und Ausgaben der gemeindeeigenen Leihanstalt sind in voller Höhe nachzuweisen.
	751—758		Sonstige öffentliche Einrichtung Anschlagwesen Aussichtstürme Backhäuser Brückenwaagen (Bodenwaagen, Viehwaagen) Garagen Glocken Läuten der Zeiten Mostereien Mühlen soweit nicht bei 88 Öffentliche Uhren Plakatsäulen Ratswaagen Trinkbrunnen Viehtransportwagen Waschanstalten

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	76	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	Bienenzucht Brennereien Baumwart Dreschereibetrieb als Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft Entwässerungen (Meliorationen) Feldwege, soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr dienen oder zu den Parkanlagen gehören Fischzucht Flurbereinigung (Feldbereinigung) Flurgenossenschaften Keltern Kultur(bau)amt Obst- und Weinbau Pflanzenzuchtanstalten Schädlingsbekämpfung, soweit nicht bei 50 Tierarzt Veterinäramt Viehzucht, Zuchttierhaltung Viehseuchenbekämpfung Wildgatter, die außerhalb der gemeindeeigenen Forsten angelegt sind
	77	Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	
	771	Förderung der Energie- und Wasserversorgung	Förderung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse durch Gewährung von Darlehen, Zuschüssen usw. Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse zum Stromabnehmerverband
	773	Förderung von Verkehrsunternehmen	
	774—778	Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr (Fremdenverkehr)	Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Behörden Auskunftsstellen Beiträge und Zuwendungen im Rahmen der Förderung des Fremdenverkehrs an Vereine und Organisationen Fremdenverkehrswerbung Gewerbliche Ausstellungen Gleisanlagen zur allgemeinen Industrieförderung (vgl. 88) Kraftwagenhallen zur Förderung des Verkehrs
	78	Ernährungs- und Wirtschaftsamt (Abwicklungsstelle)	
8		Wirtschaftliche Unternehmen	
	81	Versorgungsunternehmen	
	811	Elektrizitätsversorgung	auch Konzessionsabgaben, Gewinnablieferungen und sonstige Abgaben eigener und fremder Unternehmen hierher gehören auch: Anschluß an Fernversorgung Beteiligung an Elektrizitätsversorgungsgesellschaften Leitungsnetze Transformatoren Überlandzentralen Umformerwerke Verteilerbetriebe
	813	Gasversorgung*)	Anschluß an Fernversorgung Beteiligung an Gasversorgungsgesellschaften Nebenbetriebe der Gasversorgung Verteilerbetriebe
	815	Wasserversorgung*)	Anschluß an Fernversorgung Beteiligungen an Unternehmen der Wasserversorgung Hilfspumpwerke Verteilerbetriebe
	817	Kombinierte Versorgungsunternehmen*)	Gemeinde- (Stadt-)Werke (Eigenbetriebe und Eigengesellschaften, die mehrere Versorgungs-Betriebszweige umfassen) Beteiligungen an zusammengefaßten Versorgungsunternehmen
			*) Auch Konzessionsabgaben, Gewinnablieferungen und sonstige Abgaben eigener und fremder Unternehmen.

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	82		Verkehrsunternehmen*)
		821	Straßenbahn, Autobusse*) hierher gehören auch: Beteiligungen an diesen Unternehmen
		824	Kleinbahnen*) hierher gehören auch: Beteiligungen an Kleinbahnen Drahtseilbahnen Gebirgsbahnen
		826	Hafen- und Umschlagsunternehmen*) hierher gehören auch: Beteiligungen an Hafenbetrieben Hafenbahnen Hafenanlagen Hafenbagger Lagerhäuser
		827	Flughafen*) hierher gehören auch: Beteiligungen an Luftverkehrs- und Flughafengesellschaften
		828	Sonstige Verkehrsunternehmen*) hierher gehören auch: Dampferverkehr Beteiligung an diesen Unternehmen Fährbetriebe
	83		Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen*) Gemeinde- (Stadt-)Werke, die mehrere Betriebszweige der Verkehrs- und Versorgungsunternehmen umfassen Beteiligungen an zusammengesetzten Verkehrs- und Versorgungsunternehmen
	84		Banken und regionale Kreditanstalten
	85		Unternehmen der Verkehrsförderung (soweit sie nicht als Nebenbetriebe zu einem anderen Vwzg. gehören)
		851	Gaststätten Gastwirtschaften, wenn es sich um selbständige Unternehmen handelt Ratskeller Theatergaststätten Weinkeller
		854	Stadthallen
		856	Messehallen
	86		Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
		861	Landwirtschaftliche Unternehmen Fischereibetriebe Gartenbaubetriebe Gärtnereien Gutshöfe Hirtenhäuser Molkereien und Mostereien, wenn sie landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind Mustergüter Obstplantagen Ökonomieverwaltungen Rieselgüter Viehzüchtbetriebe Wiesenwirtschaften
		866	Forstwirtschaftliche Unternehmen Beiträge an Forstzweckverbände Besoldungsbeiträge an die Landesforstverwaltung, Waldbewirtschaftungsbeiträge, Gemeindeforsten und Forsten der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die in einem periodischen Betriebswerk nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden Waldanlagen ohne forstwirtschaftliche Nutzung gehören zu Wald-, Park- und Gartenanlagen
	87		Kurbetriebe Kurbetriebe, die mit ihren Einrichtungen (Badeeinrichtungen, Brunnenbetriebe, Kurparks, Lesehallen usw.) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden

*) Auch Konzessionsabgaben, Gewinnablieferungen und sonstige Abgaben eigener und fremder Unternehmen.

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	88		Sonstige wirtschaftliche Unternehmen Apotheken, wenn sie als selbständige offene Unternehmen geführt werden Backsteinbrennerei (Ziegelei) Baggerei Bauhöfe (soweit nicht bei 68) Bergwerke Brauereien Dampfwaschanstalten Dreschereibetriebe (soweit nicht bei 76) Drogerien Fernheizwerke Fuhrparks, wenn sie als selbständige Unternehmen geführt werden und auf die Dauer die Tätigkeit für Dritte überwiegt Gleisanlagen (soweit nicht bei 774/78) Kaligruben Kaufhäuser Kioske Kohlengruben Krane Kunstdüngerfabrik Lagerhäuser Mostereien (soweit nicht bei 751) Mühlen (soweit nicht bei 751) Steinbrüche, Kies- und Sandgruben (soweit nicht bei 68) Tankstellen Versicherungsanstalten
9			Finanzen und Steuern
	90		Finanz- und Steuerverwaltung
		901	Finanzverwaltung Kämmerei Kasse einschl. Nebenkassen Schuldenverwaltung Stadtpflege — Gemeindepflege
		904	Steuerverwaltung Steueramt
	91		Nicht aufteilbarer Schuldendienst
	92		Rücklagen für den Gesamthaushalt Nicht aufteilbare Rücklagen Allgemeine Ausgleichsrücklage Betriebsmittellrücklage
	93		Allgemeines Kapitalvermögen (ohne Verwaltung) Beteiligungen, wenn in erster Linie eine Anlage von Geldern erstrebt wird Dividenden aus Aktienbesitz des allgemeinen Kapitalvermögens Forderungen, insbesondere Hypotheken und Wertpapiere
	94		Allgemeines Grundvermögen
		941	Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens
		942	Wohn- und Geschäftsgrundstücke Bebaute Grundstücke Beamtenwohnhäuser (vollendete Bauten) Mietwohngrundstücke, die von der Gemeinde in eigener Regie erbaut wurden (nach ihrer Vollendung) Wohngrundstücke (auch Geschäftsgrundstücke), die mietweise anderen Gebietskörperschaften für Verwaltungsstellen überlassen sind
		943	Sonstiges Grundvermögen Grundstücksgleiche Rechte Erbbaurechte Erbpachtrechte Fischereirechte } nur, soweit auf eigene Jagdrechte } Grundstücke entfallend.
	95		Sondervermögen Stiftungen (nicht deren Verwaltung), soweit sie nicht auf die einzelnen Verwaltungszweige aufgeteilt werden können Hauszinssteuerhypotheken Umstellungsschulden Landesdarlehen Übriges Sondervermögen Gemeindegliedervermögen Allmenden Bürgergenuß

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	95		Sondervermögen (Fortsetzung) Bürgernutzen Bürgerrechtseinkaufsgeld Bürgerrechtsgeld Bürgerrechtsgewinnngeld Bürgerrenten Einstandsgeld Gemeindenutzungen Selbstversicherung durch Schaffung einer eigenen Einrichtung mit Sondervermögen und eigenem Verwaltungsapparat
	96		Steuern und steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Finanzausweisungen, allgemeine Umlagen Eigene Steuern Finanzausweisungen Schlüsselzuweisungen Bedarfszuweisungen allgemeine Umlagen Einnahmen aus Jagd-, Fischwasser- und Schafweideverpachtung Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbetriebe
	97		Abwicklung der Vorjahre
	98		Verstärkungsmittel

Gattungsziffer

Muster b

	Erstattungen	Kriegsschäden	Übrige
Ordentliche Rechnung			
Fortlaufend	1	2	3
Einmalig	4	5	6
Außerordentliche Rechnung	7	8	9

1954 S. 245
geänd. d.
1955 S. 459Gruppierungsziffer für die Einnahme- und Ausgabearten
(im ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan)

Muster c

Haushaltsplanansätze			Bezeichnung
Gruppe	Untergruppe	Einzelart	
Einnahmen			
0			Steuern und Zuweisungen
	01		Realsteuern
	02		Sonstige Steuern aus Vermögen, Vermögensverkehr und Einkommen
	03		Verbrauch- und Aufwandsteuern
	04		Sonstige Gemeindesteuern
	05		Steuerähnliche Einnahmen
	06		Konzessionsabgaben
	07		Zuweisungen und Umlagen von Gebietskörperschaften
		071	Von Bund und Land
		073	Von übergeordneten Gemeindeverbänden
		075	Von nachgeordneten Gemeinden und Gemeindeverbänden
		077	Von sonstigen Gemeinden und Gemeindeverbänden
	08		Sonstige Zuweisungen und Umlagen
		081	Von Zweckverbänden
		083	Von sonstigen Körperschaften, Verbänden und Vereinen
1			Gebühren, Entgelte, Strafen
	11		Verwaltungsgebühren
	13/16		Benutzungsgebühren, Beiträge i. S. d. Abgabenrechts
	17		Tarifliche und gebührenartige Entgelte
			Strafen, Bußen usw.
2			Andere Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
	21 u. 22		Ersätze
	23 bis 25		Sonstige Einnahmen
	26		Mieten und Pachten
	27		Ablieferungen der wirtschaftlichen Unternehmen, die nur mit dem Endergebnis in den Haushaltsplan aufgenommen werden
	28		Anteilsbeträge vom ordentlichen Haushalt
	29		Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitalanlagen
3			Einnahmen aus Vermögensbewegung
	31		Rückflüsse von Darlehen (einschl. Ersatzleistungen für Inanspruchnahme aus Bürgschaften)
	32		Schuldaufnahmen (Darlehen)
		321	aus öffentlichen Mitteln
		322	aus Kreditmarktmitteln
		323	innere Darlehen

Haushaltsplanansätze Gruppe	Untergruppe	Einzelart	Bezeichnung
3			Einnahmen aus Vermögensbewegung (Fortsetzung)
	33		Entnahmen aus Rücklagen
	34		Entnahmen aus Kapitalvermögen
	35		Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen
	36		Erlöse aus Veräußerungen von sonstigen Sachvermögen
			Ausgaben
4			Persönliche Ausgaben
	41		Beamtenbezüge
	42		Angestelltenvergütungen
	43		Arbeiterlöhne
	44		Versorgung
		441	Beamte
		442	Angestellte
		443	Arbeiter
	48		Sonstige persönliche Ausgaben
5			Zuweisungen, Steuerbeteiligungsbeträge und Fürsorgeleistungen
	51		Zuweisungen und Umlagen an Gebietskörperschaften
		511	An Bund und Land
		513	An übergeordnete Gemeindeverbände
		515	An nachgeordnete Gemeinden und Gemeindeverbände
		517	An sonstige Gemeinden und Gemeindeverbände
	52		Übrige Zuweisungen und Umlagen
		521	An Zweckverbände
		523	An sonstige Körperschaften, Verbände und Vereine
	53		Betriebszuschüsse an eigene Wirtschaftliche Unternehmen
	54		Steuerbeteiligungsbeträge
		541	Grundsteuer
		542	Gewerbsteuer
		543	Vergnügungssteuer
		544	Hundesteuer
	55*)		Fürsorge — Geldleistungen
	56*)		Fürsorge — Sach- und Dienstleistungen
	57		Fürsorge — Leistungen der geschlossenen Fürsorge
	58		Renten und Geldzuwendungen außerhalb der Fürsorge
6—8			Andere sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben
	61		Unterhaltung von unbeweglichem Vermögen
	63—64		Allgemeine sächliche Ausgaben
	65—87		Sonstige sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben
	88		Anteilsbeträge an den a. o. Haushalt
	89		Zinsen
9			Ausgaben der Vermögensbewegung
	91		Tilgung
	92		Gewährung von Darlehen (einschl. Inanspruchnahme aus Bürgschaften soweit Ersatzleistungen zu erwarten sind)
	93		Zuführung an Rücklagen und an Kapitalvermögen
	94		Erwerb von Grundvermögen
			Neu- und Wiederaufbau, Trümmerbeseitigung an eigenen Grundstücken, Erweiterungs- u. Umbauten und große Instandsetzungen
	95		Hochbauten
	96		Tiefbauten
	97		Sonstige Anlagen (einschl. Trümmerbeseitigung)
	98		Neuanschaffung von beweglichem Vermögen

Anmerkung:

*) Wegen der Untergliederung der Untergruppen 55 und 56 wird auf Ziffer I, 1c des Haushaltserlasses für das Rechnungsjahr 1951 vom 6. 3. 1951 (MBI. NW. S. 290) verwiesen, die folgenden Wortlaut hat:

I. 1. c) Um die Aufstellung der Fürsorgestatistik und bei der Kriegsfolgefürsorge die Abrechnung mit dem Bund bzw. dem Land zu erleichtern, wird empfohlen, im Gruppierungszifferplan die Untergruppen 55 und 56 wie folgt unterzugliedern:

Fürsorge-Geldleistungen

551 alle laufenden Barleistungen im Rahmen der Fürsorge einschließlich Mietbeihilfen auf Grund der RFV. und der dazu ergangenen Ausführungs- und Nebengesetze,

553 alle einmaligen Barleistungen im Rahmen der Fürsorge auf Grund der RFV. und der dazu ergangenen Ausführungs- und Nebengesetze,

555 Wochenfürsorge.

Fürsorge-, Sach- und Dienstleistungen

561 Sach- und Dienstleistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge.

Zu den Sach- und Dienstleistungen rechnen z. B. die Aufwendungen für die Belieferung der Hilfsbedürftigen mit Brennmaterial, Kleidung, Nahrungsmitteln und Hausrat (auch für die Anschaffung von Hausrat zum Verleih an Hilfsbedürftige), für die Beschaffung von Handwerkszeug und Berufskleidung zur Erwerbsbefähigung (bzw. zur Berufsausbildung von Minderjährigen), für die Abgabe von Nahrungsmitteln und nichtmedizinischen Stärkungsmitteln sowie von Gutscheinen für derartige Leistungen. Die Sachleistungen sind mit ihrem Anschaffungswert einzusetzen. Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft von Hilfsbedürftigen in der Invaliden- und Altersversicherung, Fahrgelder, Umzugs- und Bestattungskosten sowie Aufwendungen für die Gestellung von Hausrathilfen, die nicht an den Unterstützten selbst gezahlt werden.

565 Sach- und Dienstleistungen der offenen, gesundheitlichen Fürsorge.

Zu den Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge rechnen z. B. Kosten für ärztliche Hilfe und Behandlung sowie für Arzneien und Heilmittel. Zu den Heilmitteln gehören z. B. auch Brillen, Bandagen und Bruchbänder, Hilfsmittel für körperlich Behinderte und Körperersatzstücke sowie medizinische Stärkungsmittel. Ferner Beiträge zur Krankenversicherung von Hilfsbedürftigen, auch wenn diese Beiträge zuzüglich zur Richtsatzunterstützung und laufend gewährt werden. Aufwendungen für Krankenbeförderung, Hauskrankenpflege, medizinische Bäder usw., wenn über die Einzelfälle abgerechnet wird.

Kopfspalten der Einzelpläne

- Kopfspalte 1: Nummer der Haushaltsstelle.
 Kopfspalte 2: Namentliche Bezeichnung der Haushaltsstelle.
 Kopfspalte 3: Ansatz nach dem Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr.
 Kopfspalte 4: Ansatz nach dem Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr.
 Kopfspalte 5: Ergebnis nach der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr.
 Kopfspalte 6: Erläuterungen.

Nachweisung über den Stand der Schulden und des Vermögens**A. Nachweisung über den Stand der Schulden****I. Gesamtschuldennachweis****Kopfspalten**

1. Schuldenart.
2. Betrag.
3. Davon entfallen auf:
 - a) Annuitätsdarlehen,
 - b) übrige Darlehen mit einer Laufzeit von
 - aa) 10 und mehr Jahren,
 - bb) 4 bis unter 10 Jahren,
 - cc) weniger als 4 Jahren.

Einteilung**I. Seit dem 21. 6. 1948 aufgenommene Schulden:****1. inländische Kreditmarktschulden**

- a) bei Sparkassen,
- b) bei Girozentralen oder Landesbanken,
- c) bei sonstigen Banken,
- d) Inhaberschuldverschreibungen,
- e) aus der Arbeitslosenversicherung,
- f) bei den übrigen Sozialversicherungsträgern,
- g) bei sonstigen Versicherungen,
- h) Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
- i) übrige inländische Kreditmarktschulden.

Summe 1:

2. Schulden aus öffentlichen Mitteln

- a) ERP-Kredite,
- b) wertschaffende Arbeitslosenfürsorge,
- c) Wohnungsbaukredite von Bund und Land aus Mitteln des Lastenausgleichs,
- d) unmittelbar beim Bundes- oder Landesausgleichsamt aufgenommene Darlehen,
- e) sonstige Schulden bei öffentlichen Gebietskörperschaften.

Summe 2:

Summe 1 und Summe 2 = Summe I

II. Bis zum 21. 6. 1948 aufgenommene Schulden:

1. Inlandsschulden,
2. Auslandsschulden.

Summe II:

III. Innere Schulden.

Summen I bis III:

IV. Kassenkredite

- a) äußere Kassenkredite,
- b) innere Kassenkredite.

Summe IV:

Summen I bis IV:

Anmerkung: Bei den Ziffern II und III entfällt die Kopfspalte 3.

II. Verwendungsnachweis**Kopfspalten**

1. Einzelplan,
2. ursprüngliche Höhe der Schulden,
3. Stand bei Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres,
4. Erläuterungen (insbesondere Angabe wesentlicher Änderungen).

Anmerkung: Die Aufteilung innerhalb der Einzelpläne nach Abschnitten und Unterabschnitten richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis und den örtlichen Verhältnissen.

B. Nachweisung über den Stand des Vermögens:

Von der Veröffentlichung eines verbindlichen Modells für die Nachweisung über den Stand des Vermögens wird einstweilen abgesehen, solange die Grundsätze über die Erfassung und Verwaltung des Vermögens noch nicht vorliegen.

Muster 6

Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzaufweisungen in den letzten fünf abgeschlossenen Rechnungsjahren und im ablaufenden Rechnungsjahr

Kopfspalten:

1. Steuerart bzw. Art der allgemeinen Finanzaufweisung.
2. bis 6. Istaufkommen in den einzelnen abgelaufenen Rechnungsjahren.
7. Sollaufkommen nach dem Haushaltsplan des ablaufenden Rechnungsjahres.
8. Istaufkommen im ablaufenden Rechnungsjahr nach dem Stand vom 31. 12.
9. Erläuterungen.

Muster 7

Stellenplan

1. Stellenplan für die Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung, soweit nicht unter 2. bis 4. aufgeführt.

Kopfspalten:

- a) Zahl der Stellen*):
 - aa) Zahl der Stellen nach dem Stellenplan des laufenden Jahres (1. 4.).
 - bb) Zahl der tatsächlich besetzten Stellen nach dem Stande vom 30. September des laufenden Jahres.
 - cc) Zahl der Stellen nach dem Stellenplan des kommenden Jahres.
 - b) K.w.-Vermerke, Umwandlungsvermerke.
2. Stellenplan der Lehrpersonen:
 - a) Angabe der Schulart,
 - b) u. c) Einteilung wie zu 1.
 3. Stellenplan der Beamten und Angestellten der Sparkasse (Einteilung wie zu 1.).
 4. Stellenplan der Beamten der wirtschaftlichen Unternehmen und der sonstigen Unternehmen und Einrichtungen, wenn diese gemäß § 69 Abs. 2 GO. nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.
 - a) Angabe des Unternehmens bzw. der Einrichtung,
 - b) u. c) Einteilung wie zu 1.
 5. Stellenplan der ständigen Arbeiter (Einteilung wie zu 1.).

*) Unterteilt nach Beamten und Angestellten sowie nach den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen; bei den Angestellten sind Dauerangestellte mit einem D zu bezeichnen. Ferner wird eine Unterteilung nach Einzelplänen, Abschnitten usw. empfohlen.

Muster 8

Kopfspalten des Nachtragshaushaltsplans

- Kopfspalte 1: Nummer der Haushaltsstelle.
 Kopfspalte 2: Bezeichnung der Haushaltsstelle.
 Kopfspalte 3: Neuer Ansatz.
 Kopfspalte 4: Bisheriger Ansatz.
 Kopfspalte 5: Unterschied zwischen Spalte 3 und 4
 Unterspalte a: Mehr
 Unterspalte b: Weniger
 Kopfspalte 6: Erläuterungen.

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde für das Rechnungsjahr 19.....

Auf Grund des § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde am folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen¹⁾:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag ^{a)} des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im ordentlichen Haushalt ^{a)} die Einnahmen die Ausgaben				
b) im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen die Ausgaben				

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für das Rechnungsjahr 19 ... werden — nicht — wie folgt geändert:

(Steuerart)	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1.				
2.				

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 19 ... zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von DM um DM vermindert — erhöht — und damit auf DM festgesetzt.

(Oder) Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM um DM vermindert — erhöht — und damit auf DM festgesetzt.

Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Zwecke verwendet:

1. DM
2. DM

(Oder) Der Verwendungszweck der bisher vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird wie folgt geändert:

1. DM
2. DM

(Oder) Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts sind nicht erforderlich.

(Ort, den 19 ...)

Bürgermeister
(Oberbürgermeister)

Ratsmitglied

Schriftführer

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird für das Rechnungsjahr 19 ... folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich Nachträgen gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen die Ausgaben				
b) im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen die Ausgaben				

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für das Rechnungsjahr 19 werden — nicht — wie folgt geändert:

(Steuerart)	erhöht um v. H.	*vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1.				
2.				

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 19 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von DM um DM vermindert — erhöht — und damit auf DM festgesetzt.

(Oder) Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM um DM vermindert — erhöht — und damit auf DM festgesetzt.

Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Zwecke verwendet:

1. DM
2. DM

(Oder) Der Verwendungszweck der bisher vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird wie folgt geändert:

1. DM
2. DM

(Oder) Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts sind nicht erforderlich.

(Ort, den 19)

Bürgermeister
(Oberbürgermeister)

Ratsmitglied

Schriftführer

II.

Die nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu sind unter dem erteilt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom bis zum im Rathaus, Zimmer, öffentlich aus.

(Ort, den 19)

Der Bürgermeister (Oberbürgermeister)
(Unterschrift)

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die folgenden Vorschriften sind nur soweit aufzunehmen, als Änderungen eintreten.
- ²⁾ Einzusetzen sind die Reineinnahmen und -ausgaben.
- ³⁾ Soweit durch die Änderung im Nachtragshaushaltsplan eine Änderung der Endsumme nicht eintritt (es stehen z. B. den Mehrausgaben gleich hohe Ausgabensparnisse gegenüber), kann an Stelle des § 1 folgender Wortlaut gewählt werden:
„Durch den Nachtragshaushaltsplan werden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (außerordentlichen Haushaltsplans) geändert. In den Endsummen bleiben die Einnahmen und Ausgaben wie im ordentlichen Haushaltsplan (außerordentlichen Haushaltsplan) unverändert auf DM festgesetzt.“

Muster 10

Form und Inhalt der Kassenanordnungen

Die Kassenanordnungen müssen wenigstens enthalten:

1. die Bezeichnung der Kasse, die den Betrag annehmen oder auszahlen soll;
2. die Anordnung zur Annahme oder Leistung;
3. den anzunehmenden oder zu leistenden Betrag;
4. den Einzahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten;
5. wenn erforderlich, die Fälligkeitstermine;
6. die Verbuchungsstellen und das Rechnungsjahr;
7. eine Begründung der Anordnung.
(Auf diese Begründung kann verzichtet werden, wenn die Anordnung auf dem Beleg erteilt ist und der Grund zur Anordnung aus dem Beleg ohne weiteres hervorgeht.)
8. die Angabe des Ortes, des Tages, der anweisenden Behörde oder Dienststelle sowie die handschriftliche Unterschrift des Anordnungsbeauftragten mit Tinte oder Tintenstift;
9. einen Vermerk über die Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste oder Einnahmekontrolle. (Dieser Vermerk entfällt, wenn auf Grund des § 29 Abs. 1 GemHVO. eine Haushaltsüberwachungsliste oder an ihrer Stelle eine andere Kontrolle nicht geführt wird.)
10. den Feststellungsvermerk.

Haushaltsquerschnitt

I. Kopfspalten:

1. Lfd. Nummer.
2. Bezeichnung der Einnahme- und Ausgabearten.
3. Fundstelle im Haushaltsplan: Gruppierungsziffer.
4. Ansatz für das kommende Rechnungsjahr:
 - a) Betrag,
 - b) Kopfbetrag je Einwohner.
5. Haushaltsansatz für das laufende Rechnungsjahr, Betrag.
6. Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Rechnungsjahres, Betrag.

Anmerkung: Als Einwohnerzahl gilt die Zahl, die dem Finanzausgleich für das kommende Rechnungsjahr zugrunde gelegt wird.

II. Vorspalten:

A. Ordentlicher Haushalt

I. Einnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einnahme	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)
1	Ö. Steuern und Zuweisungen Steuern und steuerähnliche Einnahmen	010 bis 060
	a) Grundsteuer A	
	b) Grundsteuer B	
	c) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapitel	
	d) Lohnsummensteuer	
	e) Übrige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	
2	Zuweisungen	071 bis 083
	a) Allgemeine Finanzzuweisungen	
	b) Zuweisungen zur kriegsbedingten Fürsorge	
	c) Kostenanteile innerhalb der Landkreise zum Fürsorgewesen	
	d) Zuweisungen für Kriegsschädenbeseitigung	
	e) Sonstige zweckgebundene Zuweisungen	
	f) Kreisumlage	
	g) Amtsumlage	
	h) Sonstige Umlagen	
	i) Sonstige Zuweisungen	
	Summe 1:	
3	1. Gebühren, Entgelte, Strafen	110 bis 170
	2. Andere Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	
4	Ersätze und sonstige Einnahmen	210 bis 250
5	Mieten, Pachten	260
6	Einkünfte aus wirtschaftlichen Unternehmen	270
7	Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitalanlagen	290
8	Überschüsse aus Vorjahren	aus 230
	Summe 2:	
	3. Einnahmen aus der Vermögensbewegung	
9	Tilgung und sonstige Darlehensrückflüsse	310
10	Entnahmen aus Rücklagen und aus Kapitalvermögen	330, 340
11	Erlöse aus Vermögensveräußerungen	350, 360
	Summe 3:	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einnahme	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)
	4. Durchlaufende Konten	
12	Lastenausgleichszahlungen	
13	Landesmittel für den Wohnungsbau	
14	Durchlaufende Gelder für wirtschaftliche Unternehmen und Sparkassen	
15	Sondervermögen	
16	Sonstige	
	Summe 4:	
	Gesamteinnahmen	
	davon ab Erstattungen	
	Reineinnahmen	

II. Ausgaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausgabe	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)
	5. Persönliche Ausgaben	
1	Personalausgaben:	410 bis 480
	a) Schulen	
	b) Theater	
	c) Anstalten des Fürsorge- und Gesundheitswesens	
	d) Öffentliche Einrichtungen	
	e) Sparkassen (soweit nicht DG)	
	f) Wirtschaftliche Bruttounternehmen	
	g) Übrige Haushalte	
	h) Summe der persönlichen Ausgaben	
	darunter: 1. Arbeiterlöhne	
	2. Versorgungsaufwand	
	Summe 5:	
	6. Zuweisungen, Steuerbeteiligungsbeträge, Fürsorgeleistungen	
2	Beiträge zu den Kosten der Polizei	aus 511
3	Beiträge zur Landesschul- und Mittelschulkasse	aus 511
4	Kostenanteile innerhalb der Landkreise zum Fürsorgewesen	aus 513, 515
5	Landesumlage	aus 511
6	Kreisumlage	aus 513
7	Amtsumlage	aus 513
8	Sonstige Umlagen	aus 511 bis 523
9	Ausgleichsbeträge gem. Gesetz zu Art. 131 GG	aus 511
10	Lastenausgleichsabgabe	aus 650
11	Sonstige Zuweisungen	
12	Betriebszuschüsse an eigene wirtschaftliche Unternehmen	530
13	Steuerbeteiligungsbeträge	540
14	Leistungen der allgemeinen Fürsorge	aus 550 bis 570
15	Leistungen der kriegsbedingten Fürsorge	aus 550 bis 570
16	Renten und Geldzuwendungen	580
	Summe 6:	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausgabe	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)
	7. Andere sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben	
17	Unterhaltung und Instandsetzung von unbeweglichem Vermögen	610
18	Sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben	630 und
19	Fehlbeträge aus Vorjahren	aus 650
20	Zinsen	aus 650 890
	Summe 7:	
21	8. Anteilbeträge an den außerordentlichen Haushalt	880
	Summe 8:	
	9. Ausgaben der Vermögensbewegung	
22	Tilgung	910
23	Gewährung von Darlehen	920
24	Zuführung an Rücklagen und an Kapitalvermögen	930
25	Erwerb von Grundvermögen	940
26	Neu- und Wiederaufbau, Erweiterungs- und Umbauten, große Instandsetzungen	950 bis 970
27	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen	980
	Summe 9:	
	10. Durchlaufende Konten	
28	Lastenausgleichszahlungen	
29	Landesmittel für den Wohnungsbau	
30	Durchlaufende Gelder für wirtschaftliche Unternehmen und Sparkassen	
31	Sondervermögen	
32	Sonstige	
	Summe 10:	
	Gesamtausgaben	
	davon ab Erstattungen	
	Reinausgaben	
	Nachrichtlich:	
	In der Summe 9 enthaltene Ausgaben zur Beseitigung von Kriegsschäden:	
	a) bei lfd. Nr. 26	
	b) bei lfd. Nr. 27	

B. Außerordentlicher Haushalt**I. Einnahmen:**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einnahme	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)
1	Zuweisungen und Zuschüsse	060 bis 083
2	Anteilbeträge vom ordentlichen Haushalt	280
3	Darlehensrückflüsse	310
4	Schuldaufnahmen	
	a) aus öffentlichen Mitteln	321
	b) aus Kreditmarktmitteln	322
	c) Innere Darlehen	323
5	Entnahmen aus Rücklagen und aus Kapitalvermögen	330, 340
6	Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen	350, 360
7	Sonstige Einnahmen	
	Gesamteinnahmen	
	davon ab Erstattungen	
	Reineinnahmen	

II. Ausgaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausgabe	Fundstelle im Haushaltsplan (Gruppierungsziffer)
1	Gewährung von Darlehen	920
2	Erwerb von Grundvermögen	940
3	Baumaßnahmen	950 bis 970
4	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen	980
5	Tilgung (Umschuldung)	910
6	Sonstige Ausgaben	
	Gesamtausgaben	
	davon ab Erstattungen	
	Reinausgaben	
	Nachrichtlich:	
	Ausgaben zur Beseitigung von Kriegsschäden:	
	a) bei lfd. Nr. 3	
	b) bei lfd. Nr. 4	

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.**
